

I.2051
920**Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten****Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden**RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 43.8 – 57.04.16 –
v. 2. 11. 2010

- 1 Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
 - 1.1 Zuständigkeiten
 - 1.1.1 Polizei
 - 1.1.2 Ordnungsbehörden
 - 1.1.2.1 Sachliche Zuständigkeit
 - 1.1.2.2 Örtliche Zuständigkeit
 - 1.2 Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung
 - 1.3 Besondere Personengruppen
 - 1.3.1 Jugendliche und Heranwachsende
 - 1.3.1.1 Jugendliche
 - 1.3.1.2 Heranwachsende
 - 1.3.2 Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans
 - 1.3.3 Mitglieder der Stationierungstreitkräfte
 - 1.3.4 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen
 - 1.3.4.1 Allgemeine Grundsätze
 - 1.3.4.2 Verfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 1.3.4.3 Unterrichtung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Landes
 - 1.3.4.4 Hinweise zur Klärung der Bevorrechtigung
 - 1.4 Bußgeldkatalog/Bundeseinheitlicher Tatbestandkatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (BT-KAT-OWI)
- 2 Verwarnungen
 - 2.1 Bedeutung der Verwarnung
 - 2.1.1 Unbedeutende Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.1.2 Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 2.2 Höhe des Verwarnungsgeldes
 - 2.3 Ermächtigung
 - 2.4 Verwarnungsverfahren mit Verwarnungsgeld
 - 2.4.1 Grundsatz
 - 2.4.2 Mündliche Verwarnung
 - 2.4.3 Bezahlung
 - 2.4.4 Schriftliche Verwarnung
 - 2.5 Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr
 - 2.6 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen
 - 2.6.1 Einverständnis des Betroffenen
 - 2.6.2 Rücknahme
 - 2.7 Mehrere Beteiligte
 - 2.8 Konkurrenzen
3. Anzeigen
 - 3.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 3.1.1 Ordnungswidrigkeitenanzeige
 - 3.1.2 Anhörung des Betroffenen
 - 3.1.3 Abgabe an die zuständige Ahndungsbehörde
 - 3.1.4 Beweiserhebung durch die Ordnungsbehörde
 - 3.1.4.1 Vernehmung von Zeugen
 - 3.1.4.2 Lichtbildabgleich nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PAuswG
 - 3.1.4.3 Akteneinsicht
 - 3.1.5 Einstellung des Verfahrens
 - 3.1.6 Verwarnung
 - 3.1.7 Bußgeldbescheid
 - 3.1.8 Fahrverbot
 - 3.1.9 Verfahren nach Einspruch
 - 3.1.9.1 Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft
 - 3.1.9.2 Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Verfahren
 - 3.1.10 Vollstreckung des Bußgeldbescheides
 - 3.1.10.1 Zulässigkeit
 - 3.1.10.2 Verfahren
 - 3.1.11 Gnadengesuche
 - 3.1.12 Örtliche Dateien der Ordnungsbehörden
 - 3.1.13 Aufbewahrung der Akten der Ordnungsbehörden
 - 3.1.14 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt
 - 3.1.15 Abgabe der Anzeige durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft
 - 3.1.16 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge
- 3.2 Verkehrsvergehen
 - 3.2.1 Verkehrsvergehensanzeige
 - 3.2.2 Vernehmung des Beschuldigten
 - 3.2.3 Vernehmung von Zeugen
 - 3.2.4 Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft
 - 3.2.5 Verkehrsvergehen mit Unfallfolgen
 - 3.2.6 Verfahren bei Verkehrsvergehen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen
 - 3.2.7 Lichtbildabgleich nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PAuswG
 - 3.2.8 Akteneinsicht
- 4 Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Ordnungswidrigkeiten
 - 4.3 Sicherheitsleistungen bei Verkehrsvergehen und anderen Straftaten
 - 4.4 Höhe und Art der Sicherheitsleistung
 - 4.4.1 Höhe der Sicherheitsleistung
 - 4.4.2 Kosten des Verfahrens
 - 4.4.3 Zahlungsmittel
 - 4.4.4 Art der Sicherheitsleistung
 - 4.4.5 Bargeld
 - 4.4.6 Niederschrift
 - 4.4.7 Belehrung
 - 4.4.8 Fehlende Sicherheit
 - 4.4.9 Überweisung an die Kasse der Ordnungsbehörde
 - 4.5 Zustellung
 - 4.5.1 Zustellungsbevollmächtigte Person
 - 4.5.2 Andere Zustellungsbevollmächtigte
 - 4.6 Beschlagnahme
 - 4.6.1 Sachen und Bargeld
 - 4.6.2 Auswahl
 - 4.6.3 Niederschrift

5 Ermittlungersuchen anderer Länder an die Polizei

6 Vordrucke

7 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren der Polizei

8 Aufbewahrung der Akten der Polizei

9 Schlussbestimmungen

1

Allgemeine Bestimmungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr

1.1

Zuständigkeiten

1.1.1

Polizei

Die Polizeibehörden sind eigenverantwortlich handelnde Verfolgungsbehörden (Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 OWiG) bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach

- §§ 23, 24, 24 a, 24 c Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- §§ 8, 8 a Fahrpersonalgesetz (FPersG)
- § 37 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),

solange sie die Sache nicht an die Ordnungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

1.1.2

Ordnungsbehörden

1.1.2.1

Sachliche Zuständigkeit

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24, 24 a und 24 c des StVG; abweichend hiervon sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr nach § 24 StVG. Die Großen kreisangehörigen Gemeinden i. S. von § 4 der Gemeindeordnung sind neben den Kreisordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr, soweit sie die Ordnungswidrigkeiten selbst festgestellt haben (Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden v. 25.9.1979 – SGV. NRW. 45 –). Die Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs, der Kreisordnungsbehörden und der Großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen nach § 48 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bleibt unberührt.

Die Ordnungsbehörden regeln das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren in eigener Zuständigkeit. Die nachfolgend erwähnten Vordrucke sind als **Anlagen 1 bis 11** diesem RdErl. beigefügt. Sie sind ihrem materiellen Inhalt nach verbindlich. In der Form können sie – insbesondere im Hinblick auf eine IT-gerechte Vordruckgestaltung – verändert werden.

Amtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind in Nordrhein-Westfalen an die zuständige Ordnungsbehörde zu richten. Eine Inanspruchnahme der Polizei kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht (vgl. 5.).

Werden zur Beweissicherung technische Geräte verwendet, so ist dabei der RdErl. v. 19.10.2009 (SMBL. NRW. 2055) „Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen“ zu beachten.

1.1.2.2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist.

Auf Grund übereinstimmender Verwaltungspraxis in den Ländern sieht die gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zuständige Ordnungsbehörde bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in der Regel davon ab, tätig zu werden. § 39 OWiG bleibt unberührt.

1.2

Opportunitätsprinzip, Ermessensausübung

Die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen dient dem Ziel, Verkehrsunfälle zu vermeiden und die Beachtung der Verkehrsregeln allgemein zu fördern. Macht der Betroffene Gründe für sein Verhalten glaubhaft, die zwar nicht die Rechtswidrigkeit beseitigen, aber das Verhalten unter Berücksichtigung der Umstände noch als entschuldigbar erscheinen lassen (z. B. Menschen mit Behinderung, Hilfsbedürftige, besonders schwierige Verkehrsverhältnisse, Ortsfremde), ist Nachsicht angebracht.

Der Betroffene ist, soweit möglich, nach einem Verstoß anzusprechen und über die mit seinem Fehlverhalten verbundenen Gefahren aufzuklären.

Wird eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, kann nach pflichtgemäßem Ermessen

- von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abgesehen werden, weil die Zuwiderhandlung unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht,
- der Betroffene ohne Verwarnungsgeld verwarnet werden, weil der Verstoß unbedeutend ist und zu erwarten ist, dass bereits die Verwarnung ihren Zweck erfüllt,
- der Betroffene mit Verwarnungsgeld verwarnet werden, weil die Gefährdung oder Schädigung des geschützten Rechtsgutes und der Verstoß des Betroffenen geringfügig sind,
- eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet werden, weil die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann.

Das Ermessen wird auch durch die Bestimmungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) und des Bundes einheitlichen Tatbestandskatalogs Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (BT-KAT-OWi) begrenzt; vgl. Nr. 1.4.

Von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann auch abgesehen werden, wenn bereits vor Aufnahme der Ermittlungen ersichtlich ist, dass ein ausreichender Beweis für die Zuwiderhandlung oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint oder der mit den Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht.

1.3

Besondere Personengruppen

1.3.1

Jugendliche und Heranwachsende

1.3.1.1

Jugendliche

Jugendliche, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, können vorwerfbar handeln, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln; bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kann das im Allgemeinen angenommen werden, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände dagegen sprechen,

1.3.1.2

Heranwachsende

Für Heranwachsende, d. h. Personen, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind, gelten keine Besonderheiten. Sie stehen nach dem

materiellen Ordnungswidrigkeitenrecht den Erwachsenen gleich.

1.3.2

Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans

Verkehrsordnungswidrigkeiten von Mitgliedern eines Gesetzgebungsorgans (z.B. Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag) können ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit verfolgt werden.

1.3.3

Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte

Verkehrsordnungswidrigkeiten von Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte (vgl. RdErl. vom 26.1.1982 [MBl. NRW. S. 266], zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.8.2009, [MBl. NRW. S. 426]), des zivilen Gefolges sowie deren Angehörige können ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit verfolgt werden und zwar auch dann, wenn ein Dienstfahrzeug gefahren wird.

Im Bußgeldverfahren nehmen die Ordnungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Art. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wahr.

Ordnungswidrigkeitsanzeigen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind zusammen mit dem Bußgeldbescheid den einzelnen Verbindungsstellen zuzuleiten.

Hält die Militärbehörde ihre Zuständigkeit für gegeben, so unterrichtet sie die Bußgeldbehörde hiervon unter Rücksendung des Bußgeldbescheids; andernfalls leitet sie den Bescheid an den Betroffenen weiter.

Bei der Berechnung der Verbotsfrist eines Fahrverbots ist eine Entziehung des Führerscheins oder einer Zusatzbescheinigung durch die Behörden der Truppe zu berücksichtigen, sofern die Militärbehörde diese gem. Art. 9 Absatz 6a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mitgeteilt hat.

Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen nicht

- Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Angehörige der Mitglieder des zivilen Gefolges der kanadischen Stationierungsstreitkräfte,
- Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige der Stationierungsstreitkräfte der Niederlande und der USA,
- Jugendliche der französischen Stationierungsstreitkräfte,
- Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen oder türkischen Stationierungsstreitkräfte.

1.3.4

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

1.3.4.1

Allgemeine Grundsätze

Gegen eine diplomatische Mission dürfen behördliche Zwangsmaßnahmen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften weder angedroht noch durchgeführt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Diplomaten und der anderen Mitglieder einer diplomatischen Mission und ihrer Familienangehörigen, soweit diese gerichtliche Immunität genießen (§§ 18 ff. GVG).

Daher sind vor allem unzulässig

- a) Maßnahmen der Strafverfolgung (vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Blutentnahme, Vernehmung gegen den Willen des Betroffenen);
- b) Maßnahmen auf Grundlage des OWiG, insbesondere die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld.

Die Anwendung von Gewalt gegen eine bevorrechtigte Person ist ausnahmsweise zulässig zum eigenen Schutz

des Betroffenen oder bei konkreter Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Personen.

Einzelheiten zur Rechtslage ergeben sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 19.9.2008 (GMBI 2008, S. 1154) „Zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland“.

Sind bevorrechtigte Personen an Verkehrsunfällen mit Schwerverletzten oder Toten beteiligt, ist unverzüglich das Auswärtige Amt – Protokoll –, Berlin (Telefon: 03018-17-2911) über das Lagezentrum MIK NRW zu benachrichtigen.

Bei Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ist auf die Vorabunterrichtung hinzuweisen.

1.3.4.2

Verfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Verfolgungsbehörden sehen bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich von einer Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ab, es sei denn, sie erscheint im Interesse der öffentlichen Sicherheit infolge einer Häufung derartiger Verstöße (z. B. Parkverstöße) geboten.

Bei Verkehrsverstößen von Kraftfahrzeugen, die als Diplomatenkraftfahrzeug erkennbar sind, sind die beigefügten Formblätter nach **Anlage 10 und 11** zu verwenden.

Bei Verkehrsvergehen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen siehe Nr. 3.2.6.

Die Bußgeldbehörden der Städte Bonn, Köln und des Rhein-Sieg-Kreises erfassen herkunftsbezogen alle Verkehrsverstöße der in ihrem Raum ansässigen Diplomaten, um diese ggf. halbjährig der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat Protokoll, Konsularwesen, Empfang MP – mitzuteilen.

1.3.4.3

Unterrichtung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Landes

Anlage 10 und 11

Bei Mitgliedern konsularischer Vertretungen, soweit sie Vorrechte und Befreiungen genießen (vgl. Abschnitt VII B. des in Nr. 1.3.4.1 zitierten Rundschreibens), tritt an die Stelle des Auswärtigen Amtes die Staatskanzlei des jeweiligen Landes. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – Protokoll und Konsularwesen – ist über das Lagezentrum MIK NRW wie folgt zu erreichen: Telefon (0211) 837 – 01, 837 – 1137, 837 – 1558, Telefax 837 – 1150 oder 837 – 1349; E-Mail an: Poststelle@stk.nrw.de.

1.3.4.4

Hinweise zur Klärung der Bevorrechtigung

Bei Zweifeln über den Status einer Person können Namen und Anschrift festgestellt werden, sofern dies sachlich notwendig ist. Beruft sich eine Person auf Vorrechte und Befreiungen, kann verlangt werden, dass der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, insbesondere des Diplomatenpasses, eines Protokollausweises (Abschnitt VI des in Nr. 1.3.4.1 zitierten Rundschreibens) oder auf andere Weise geführt wird. Es ist jedoch unerlässlich, die betroffene Person in jedem Fall ausgesprochen höflich zu behandeln und die politischen Folgen einer Maßnahme zu bedenken.

In eiligen Zweifelsfällen kann unmittelbar beim

- Auswärtigen Amt (unter der Rufnummer 030-18-17-3411, 9 bis 16 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter der Rufnummer 030-18-17-2911) über Mitglieder diplomatischer Missionen, über Angehörige der konsularischen Vertretungen und über Bedienstete internationaler Organisationen,
- und hilfsweise auch bei den Staats-/Senatskanzleien der Länder über Angehörige der konsularischen Vertretungen Auskunft eingeholt werden. Anhaltspunkte, die für oder gegen die Zugehörigkeit der Person zu einer in Deutschland errichteten diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.

Kann bei Aufschub dulddenden Angelegenheiten nicht einwandfrei geklärt werden, ob es sich um eine bevor-

rechtigte Person handelt – z. B. bei Kennzeichenanzeigen –, so ist im Regelfall der Polizeipräsident Berlin um entsprechende Feststellungen zu ersuchen. Der Polizeipräsident Berlin setzt sich erforderlichenfalls mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung und unterrichtet die ersuchende Polizeibehörde über das Ergebnis.

1.4

Bußgeldkatalog / Bundeseinheitlicher Tatbestandkatalog Straßenverkehrswidrigkeiten (BT-KAT-OWI)

Der Bußgeldkatalog (§ 26a StVG, Anlage zu § 1 BKatV) enthält die maßgeblichen Ahndungsvorschriften für Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24 a und § 24 c StVG:

- die Erteilung einer Verwarnung (§ 56 OWiG) für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, für die im Bußgeldkatalog ein Regelsatz bis zu 35 Euro bestimmt ist und ein Verwarnungsgeld erhoben wird,
- die Regelsätze für Geldbußen (Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24 a und 24 c StVG) und
- die Anordnung des Fahrverbots nach § 25 StVG.

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die in Abschnitt I von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen und in Abschnitt II von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Auf die Erläuterungen der Nummer 7 des BT-KAT-OWI (Höhe der Geldbuße und der Verwarnungsgelder) wird verwiesen.

Der BT-KAT-OWI zeigt die technischen Standards zur Datenübermittlung auf (vgl. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister – VwV VZR vom 16.8.2000; Verkehrsblatt S. 539). Er wird vom Kraftfahrt-Bundesamt herausgegeben, im Verkehrsblatt als amtliches Druckwerk veröffentlicht und ist in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Die technischen Standards können vom Kraftfahrt-Bundesamt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden geändert werden. Der Tatbestandskatalog enthält Tatbestände des Bußgeldkataloges sowie weitere häufig vorkommende Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (z.B. StVO, FeV, FZV, StVZO, Ferienwohnung – VO).

In seiner Eigenschaft als datenübermittlungstechnische Regelung dient der BT-KAT-OWI gleichzeitig als Handbuch, um der Vollzugspraxis die überwiegende Mehrzahl der im Massenverfahren auftretenden Tatbestände zusammenfassend aufzuzeigen. Ist keine Tatbestandsnummer für den festgestellten Verstoß einschlägig, ist dadurch das Verfolgen und Ahnden der Verkehrswidrigkeit nicht ausgeschlossen. Grundlage hierfür bilden die im Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Bußgeldbehörde bestimmt in diesen Fällen die Tatbestandsnummer. Dazu ist in der Anzeige bzw. der Anlage zur Anzeige der Sachverhalt mit den verletzten Rechtsvorschriften ausführlich zu schildern. Auf eine Rücksprache des Feststellenden mit der Bußgeldbehörde zur Bestimmung der Tatbestandsnummer (vgl. BT-KAT-OWI, Allgemeine Festlegungen, Nr. 4.1.2) kann in der Regel verzichtet werden. Gegebenenfalls bildet die Bußgeldbehörde in diesen Fällen für Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt eine Auffangtatbestandsnummer (vgl. BT-KAT-OWI, Nrn. 4.1.2 und 4.1.3).

Druckwerke des BT-KAT-OWI werden von der Verlagswirtschaft in unterschiedlicher Form herausgegeben.

2

Verwarnungen

2.1

Bedeutung der Verwarnung

Durch die Erteilung einer Verwarnung, ggf. unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren im so genannten vereinfachten Verfahren erledigt werden. Für den Betroffenen ergibt sich der Vorteil, dass das Verfahren damit gem. § 56 Absatz 4 OWiG abgeschlossen ist.

2.1.1

Unbedeutende Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei unbedeutenden Verkehrsordnungswidrigkeiten (vgl. 1.2) kommt ggf. eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

2.1.2

Geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die in der BKatV aufgeführten Verwarnungsgeldtatbestände sind Beispiele für geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeiten. Grob verkehrswidriges Verhalten oder Rücksichtslosigkeit schließt die Ahndung als geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit aus.

2.2

Höhe des Verwarnungsgeldes

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten kommen Verwarnungsgelder nur in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35 Euro in Betracht. Das Verwarnungsgeld ist in der Regel in der im BT-KAT-OWI angegebenen Höhe festzusetzen. Für Tatbestände, die nicht in diesem Katalog aufgeführt sind, ist von den für vergleichbare Tatbestände festgesetzten Regelsätzen auszugehen (vgl. 1.4).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen bleiben in der Regel unberücksichtigt.

2.3

Ermächtigung

Polizeivollzugsbeamte werden hiermit gemäß den §§ 57 Absatz 2, 58 Absatz 1 OWiG ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach:

- § 24 StVG,
- §§ 8, 8 a FPersG,
- § 37 GGVSEB,
- § 19 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG),
- § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),

den Betroffenen gemäß § 56 OWiG zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.

2.4

Verwarnungsverfahren mit Verwarnungsgeld

2.4.1

Grundsatz

Eine Verwarnung kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Sie ist nach Möglichkeit mündlich zu erteilen.

2.4.2

Mündliche Verwarnung

Der Betroffene ist zunächst auf den von ihm begangenen Verkehrsverstoß hinzuweisen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

Wird die Verwarnung mündlich erteilt und soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, so ist der Betroffene unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Weigerungsrecht zu fragen, ob er mit einer Verwarnung unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes einverstanden ist (zum Inhalt der Belehrung vgl. 2.6.1).

Ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden, so ist ihm an Ort und Stelle mitzuteilen, dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Der Polizeivollzugsbeamte hält den wesentlichen Inhalt der Äußerung fest und erstellt eine Ordnungswidrigkeitenanzeige. Dass dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, ist in der Anzeige zu dokumentieren, auch wenn keine Äußerung erfolgte.

2.4.3

Bezahlung

Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, erhält er die Möglichkeit, mit Kredit-, Girocard (ehemals EC-Karte) oder Zahlschein das Verwarnungsgeld zu bezahlen (Bargeldloser Einzug von Verwarnungsgeldern und Sicherheitsleistungen durch das Verfahren „BAR-VUS“).

Für die Polizei ist die Bedienung des Zahlungsterminals in der **Anlage 1** „Handlungsanweisung zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren“ geregelt.

Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden, kann oder will aber das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle zahlen, ist ihm ein Zahlschein (**Anlage 3**) auszuhändigen. In den Zahlschein ist auch die 6-stellige Behördenkennziffer (BKZ) aufzunehmen. Die Durchschrift des Zahlscheins und der Notizteil (Anlage 3) dienen im Falle der nicht fristgerechten Zahlung der Erstellung der Ordnungswidrigkeitenanzeige.

Anlage 1

Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht eingegangen, ist ohne weitere Anhörung gegen den Betroffenen eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu erstatten. Geht das Verwarnungsgeld vor Absendung der Ordnungswidrigkeitenanzeige ein, ist es unter stillschweigender Fristverlängerung zu vereinnahmen. Geht es nach Absendung der Anzeige ein, ist die Rückzahlung auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

Anlage 3

Bei Personen ohne festen Inlandswohnsitz soll das Verwarnungsgeld möglichst an Ort und Stelle eingezogen werden. Falls der Betroffene versichert, dass er das Verwarnungsgeld nicht an Ort und Stelle mit Kredit- bzw. Girocard in Euro entrichten kann, ist es zulässig,

- den Euro-Betrag in bar,
- einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer verkehrsfähiger Währung,
- einen Reisescheck (Travellerscheck), der auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, oder
- einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme), der mindestens auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer verkehrsfähiger Währung lautet,

entgegenzunehmen.

Wird ein Geldbetrag in Euro, in ausländischer Währung, ein Reisescheck oder ein auf ausländische verkehrsfähige Währung lautender Kreditbrief entgegengenommen, so ist bei der Verwarnung auf dem Vordruck „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (**Anlage 2**) die Rubrik „Quittung über die Erhebung eines Verwarnungsgeldes“ auszufüllen. Die Rubrik „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ wird durchgestrichen.

Übersteigt der Devisenbetrag die Höhe des Verwarnungsgeldes, ist zu ermitteln, ob das Einziehen des Betrages noch vertretbar ist oder ob eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreicht.

Anlage 2

Wechselgeld ist nicht vorzuhalten.

2.4.4

Schriftliche Verwarnung

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor, kann aber eine mündliche Verwarnung an Ort und Stelle nicht erteilt werden, ist der Betroffene schriftlich zu verwarnen. Eine schriftliche Verwarnung (**Anlage 5**) kommt auch in Betracht, wenn eine Ordnungswidrigkeit durch eine Anzeige bekannt wird.

Eine schriftliche Verwarnung kann ferner dann erteilt werden, wenn durch die Polizei eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet worden ist, jedoch die Festsetzung einer Geldbuße nicht angemessen erscheint. Die Entscheidung hierüber ist der Dienststellenleitung, besonders beauftragten Polizeivollzugsbeamten oder der für den Erlass des Bußgeldbescheides zuständigen Ordnungsbehörde vorbehalten.

Anlage 5

Von der schriftlichen Verwarnung kann abgesehen werden, wenn das zu erhebende Verwarnungsgeld nicht mehr als fünf Euro betragen würde.

Erfolgt das Verwarnungsangebot durch den Vordruck „Schriftliche Verwarnung/Anhörungsbogen“ (**Anlage 5**), ist ein Zahlschein gemäß Anlage 3 ohne den Notizteil beizufügen.

Liegt eine Frontaufnahme vom Fahrer und Fahrzeug als Beweismittel vor, ist es nur dann erforderlich, einen Abzug des entsprechenden Bildausschnittes dem Anhörungsbogen beizufügen, wenn der Halter eine natürliche Person ist und wenn dafür im begründeten Einzelfall Veranlassung besteht. Der Abzug darf nur einen Bildausschnitt aufweisen, auf dem die Person des Fahrers zu erkennen ist. Abbildungen von mitfahrenden Personen sind auf diesem Abzug dauerhaft zu schwärzen.

Kann der Betroffene nicht sofort festgestellt werden, so ist der Halter des Kraftfahrzeugs im automatisierten Verfahren nach § 36 StVG bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) oder beim Kraftfahrt-Bundesamt zu ermitteln. Bei Fahrzeugen, die mit einem Versicherungskennzeichen gemäß § 27 FZV versehen sind, erfolgt die Halterfeststellung beim Kraftfahrt-Bundesamt.

Nach Eingang einer Äußerung ist unverzüglich zu entscheiden, ob die Ordnungswidrigkeit mit einer Verwarnung zu ahnden ist, ob eine Anzeige zu fertigen ist oder ob das Verfahren einzustellen ist.

Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht eingegangen, ist davon auszugehen, dass der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden ist. Es ist eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu erstatten; eine weitere Anhörung findet grundsätzlich nicht statt.

2.5

Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr

Kann die Verwarnung im ruhenden Straßenverkehr nicht an Ort und Stelle erteilt werden, weil der Betroffene nicht an seinem Fahrzeug angetroffen wird, so ist am Fahrzeug ein Zahlschein (Anlage 3) oder eine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstoßes sichtbar anzubringen.

Ist das Verwarnungsgeld innerhalb von zwei Wochen nicht eingegangen, so ist nach 2.4.4 zu verfahren.

Die Ordnungsbehörden können vorrangig oder ausschließlich schriftliche Verwarnungen erteilen. Soll eine schriftliche Verwarnung erfolgen, ist entweder eine Verwarnung mit Zahlschein oder eine allgemeine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstoßes am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen bzw. dem Betroffenen auszuhändigen.

2.6

Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rechtswirkungen

2.6.1

Einverständnis des Betroffenen

Die Verwarnung ist wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit dem Verfahren einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb der festgelegten Frist zahlt.

Die Belehrung über sein Weigerungsrecht soll dem Betroffenen deutlich machen, dass die Erledigung des Verfahrens durch die Verwarnung von seiner Mitwirkung abhängt. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass im Falle seiner Weigerung ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Bei der Belehrung ist der Betroffene auch über die Verwaltungsgebühr und die Auslage für die Zustellung eines Bußgeldbescheides in Höhe von ca. 25 € zu informieren. Der Hinweis ist jedoch nach Form und Inhalt so zu geben, dass die freie Entschließung des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird. Für ausländische Verkehrsteilnehmer sind entsprechende Belehrungen bereitzuhalten.

Die Zahlung des Verwarnungsgeldes ersetzt die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses. Erklärt der Betroffene nach ursprünglicher Weigerung, die Verwarnung anzunehmen und das Verwarnungsgeld zahlen zu wollen, so ist die Verwarnung zu erteilen.

2.6.2

Rücknahme

Eine wirksame Verwarnung darf nicht zum Nachteil des Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden.

Eine wirksame Verwarnung ist zugunsten des Betroffenen zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für

ihre Erteilung nicht vorlagen. Die Entscheidung hierüber ist besonders beauftragten Bediensteten der Polizeibehörde oder der zuständigen Ordnungsbehörde vorbehalten. Entsprechendes gilt für die Ermäßigung eines Verwarnungsgeldes.

2.7

Mehrere Beteiligte

Ist eine Ordnungswidrigkeit von mehreren Personen gemeinsam begangen worden, so können Betroffene, die mit einer Verwarnung einverstanden sind, auch dann verwarnet werden, wenn andere Betroffene die Verwarnung ablehnen.

2.8

Konkurrenzen

Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen (Tateinheit), für die jeweils eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden, erhoben.

Die gesonderte Ahndung einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ist dann ausgeschlossen, wenn sie Tateinheitlich mit einer Straftat (vgl. § 21 OWiG) oder mit einer nicht mehr als geringfügig anzusehenden Ordnungswidrigkeit begangen wird.

Hat der Betroffene gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen oder sonst durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten (Tatmehrheit) begangen, ist er wegen der einzelnen Verstöße grundsätzlich getrennt zu verwarnen; wird insgesamt der Verwarnungsgeldhöchstbetrag überschritten, ist eine Anzeige zu fertigen.

Es ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Verwarnungsverfahrens die Ahndung einzelner Ordnungswidrigkeiten entfallen kann. Das gilt, wenn angenommen werden kann, dass der Betroffene, dem die einzelnen Verstöße vorzuhalten sind, bereits durch eine Verwarnung und Erhebung eines Verwarnungsgeldes künftig die Verkehrsvorschriften beachten wird. Andererseits kann die Begehung mehrerer geringfügiger Ordnungswidrigkeiten – insbesondere dann, wenn der Betroffene wegen gleichartiger oder ähnlicher Verstöße wiederholt verwarnet worden ist – ein Indiz dafür sein, dass die tatmehrheitlich begangenen Handlungen insgesamt gesehen nicht mehr als geringfügig anzusehen sind und deshalb eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu erstatten ist.

3

Anzeigen

3.1

Verkehrsordnungswidrigkeiten

3.1.1

Ordnungswidrigkeitenanzeige

Ist die Ordnungswidrigkeit nicht mehr als geringfügig anzusehen, ist der Betroffene mit der Verwarnung nicht einverstanden oder hat der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht gezahlt, ist eine Ordnungswidrigkeitenanzeige (**Anlage 6a**) zu fertigen. Bei Anzeigen Dritter ist die Mitteilung des Namens sowie des Wohnorts des Anzeigenden sowohl im Rahmen der Anhörung als auch im Bescheid erforderlich, aber auch ausreichend, soweit der Anzeigende in dem laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren zugleich Zeuge ist. Die zusätzliche Mitteilung der Wohnanschrift des Zeugen unterbleibt aus Gründen des Datenschutzes. Eine Benennung als Zeuge ist dann nicht erforderlich, wenn die ermittelnde Behörde in der Lage ist, durch eigene Nachforschungen Erkenntnisse zu dem Vorwurf ordnungswidrigen Verhaltens zu erlangen und damit der Zeuge für das weitere Verfahren entbehrlich ist. Ein überwiegendes Drittschutzinteresse des Anzeigenerstatters spricht gegen die Benennung als Zeuge, wenn im konkreten Einzelfall Gefährdungen für Leib, Leben, Eigentum, Besitz oder Hausfrieden des Zeugen bzw. seiner Angehörigen zu erwarten sind. Bloße Belästigungen gehören nicht hierzu.

Anlage 6 a

Der Tatort ist möglichst genau zu bezeichnen (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße).

Bei Kennzeichenanzeigen sind durch die Polizei keine weiteren Ermittlungen anzustellen.

Gehen Anzeigen Dritter wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten bei den Ordnungsbehörden ein oder stellen sie im Zusammenhang mit ihren sonstigen Aufgaben z.B. als Straßenverkehrsbehörde selbst Verkehrsordnungswidrigkeiten fest, so haben sie im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens notwendige Ermittlungen grundsätzlich selbst zu führen.

Ist die Ordnungsbehörde, bei der die Anzeige eingeht, nicht zuständig, leitet sie die Anzeige an die zuständige Ordnungsbehörde weiter.

3.1.2

Anhörung des Betroffenen

Die Anhörung des Betroffenen erfolgt grundsätzlich durch die Ordnungsbehörde. An Ort und Stelle ist dem Betroffenen allerdings durch die Polizei Gelegenheit zu geben, sich zum Vorwurf zu äußern, weil die unmittelbare Anhörung das Verfahren beschleunigt.

Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass es ihm frei steht, sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Das Ergebnis der Anhörung ist auf dem Anhörungsbogen (Anlage 5) zu vermerken. Längere Ausführungen können zusammengefasst werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben. Dass dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, ist in der Anzeige zu dokumentieren, auch wenn keine Äußerung erfolgte.

Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 111 Absatz 1 OWiG verpflichtet.

Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Der Wunsch des Betroffenen ist – soweit die Polizei feststellende Behörde ist – der Ordnungsbehörde mit der Bemerkung, ihm einen Anhörungsbogen zu übersenden, deutlich mitzuteilen.

Ist in einem Bußgeldverfahren der Betroffene nicht an Ort und Stelle gehört worden, ist ihm durch Übersendung eines Anhörungsbogens (Anlage 5) Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern. Dies gilt ebenso, wenn der Betroffene an Ort und Stelle gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten erklärt hat, sich schriftlich äußern zu wollen und dieses Begehren von der Polizei in der Ordnungswidrigkeitenanzeige vermerkt wurde.

Ist in einem Ermittlungsvorgang der Halter keine natürliche Person oder kommt er als Betroffener nicht in Betracht, so ist dem Halter zunächst ein Halterfragebogen (**Anlage 9a** mit Anlage 5) zu übersenden. Beruht das Verfahren auf der Anzeige eines Dritten, ist die Mitteilung des Namens sowie des Wohnortes des Anzeigenden sowohl bei der Anhörung als auch im Bescheid erforderlich. Die zusätzliche Mitteilung der Wohnanschrift ist im Interesse der schutzwürdigen Belange des Zeugen nicht zulässig.

Anlage 9 a

Wird der Anhörungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist grundsätzlich ohne weitere Anhörung ein Bußgeldbescheid (**Anlage 6**) zu fertigen, sofern der Halter eine natürliche Person ist.

Bei Halt- oder Parkverstößen ist ggf. nach § 25 a StVG (Kostentragungspflicht des Halters) zu verfahren.

Sendet der Halter den Anhörungsbogen mit dem Vermerk zurück, dass nicht er selbst, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, und hat sich dieser im Anhörungsbogen noch nicht geäußert, ist der benannten Person ein Anhörungsbogen zuzusenden. Gibt der Betroffene die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Ordnungsbehörde des Wohnorts zu ermitteln. Hat der Betroffene zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, gilt die Anhörung dennoch als erfolgt.

Anlage 6

Wird der Anhörungsbogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Anhörungsbogen an die für den Halter zuständige Ordnungsbehörde zu senden mit der Bitte, den Betroffenen zu ermitteln und zu

hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, dass der Versuch einer schriftlichen Anhörung erfolglos geblieben ist.

Zur Behandlung der Frontaufnahme vgl. 2.4.4.

Die Entscheidung des Sachbearbeiters über die Anhörung als Betroffener ist schriftlich niederzulegen und durch Unterschrift oder Handzeichen zu dokumentieren.

3.1.3

Abgabe durch die Polizei an die zuständige Ordnungsbehörde

Die Ordnungswidrigkeitenanzeige ist, sofern das Verfahren nicht eingestellt oder in ein Verwarnungsgeldverfahren umgewandelt (Nr. 2.4.4) wird, an die jeweils zuständige Ordnungsbehörde abzugeben

- online,
- per Email,
- auf Datenträger (z. B. Diskette, CD, DVD),
- oder ausnahmsweise in Papierform.

Hierbei sind die Grundsätze des § 10 DSGVO NRW, d. h. insbesondere Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität, über technische und organisatorische Maßnahmen jeweils bezogen auf die gewählte Form der Übermittlung zu beachten. Für die Übermittlung sind geschlossene Datennetze (LVN, Testa) zu nutzen, soweit die beteiligten Behörden über einen entsprechenden Zugang verfügen.

Beweismittel sind, soweit keine elektronische Übermittlung erfolgt, zum Aktenzeichen des Vorgangs nachzusenden.

Ist bei der Ermittlung, insbesondere im Bereich des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs, durch die Polizei absehbar, dass Täter, Beteiligte oder andere voraussichtlich einen erheblichen finanziellen Nutzen aus dem Rechtsverstoß ziehen werden oder der Rechtsverstoß voraussichtlich nicht im Wege des Bußgeldverfahrens geahndet werden kann, so fertigt die Polizei unter dem Stichwort „Vermögensabschöpfung“ einen Vermerk, der neben der Erläuterung des Sachverhalts einen Vorschlag zur Anwendung des Verfalls (§ 29a OWiG) enthält. Bezüglich des Verfahrens wird auf den Erlass vom 14.12.2009, Az.: 41-57.04.16-3 verwiesen.

Mit der Übersendung der Anzeige an die jeweils zuständige Ahndungsbehörde ist die Verfahrensbearbeitung durch die Polizei abgeschlossen.

Anzeigen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8, 8a FPersG sind von den Polizeibehörden an die nach der Anlage zur ZustVO ArbTG zuständigen Behörden wie folgt abzugeben:

1. Ordnungswidrigkeitenanzeigen sind gegen Fahrer der Unternehmen mit Betriebssitz
 - a) in Nordrhein-Westfalen über die Bezirksregierung der örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörde,
 - b) außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen der für den Arbeitsschutz am Betriebssitz zuständigen Behörde,
 - c) im Ausland der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG)
 zu übersenden.

Ordnungswidrigkeiten sind gegen Halter, Unternehmer oder Beauftragte mit Wohn- bzw. Betriebssitz

- a) in Nordrhein-Westfalen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung und außerhalb von Nordrhein-Westfalen der für den Arbeitsschutz jeweils örtlich zuständigen Behörde,
 - b) im Ausland der zuständigen Außenstelle des BAG
- zu übersenden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 37 Absatz 1 Nr. 2 OWiG. Nur wenn der Unternehmenssitz nicht feststellbar ist, ist § 37 Absatz 1 Nr. 1 OWiG anzuwenden. Hat das Unternehmen Zweigniederlassungen, so ist die Anzeige an die für den Sitz der Zweigniederlassung/Außenstelle zuständige Stelle zu übersenden, wenn der

Fahrer von der Zweigniederlassung seine Weisungen für die konkrete Fahrt erhalten hat.

2. Polizeibehörden haben Anzeigen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8, 8a FPersG, § 48 FZV oder § 69 a) StVZO

- a) wenn nur der Erlass eines Bußgeldbescheids möglich ist,
 - aa) sofern das Schwergewicht beim Verkehrsverstoß liegt, an die Kreisordnungsbehörde des Tatortes und, wenn Verstöße gegen §§ 8, 8a FPersG vorliegen, zusätzlich an die zuständige Bezirksregierung zu übersenden,
 - bb) sofern das Schwergewicht beim Verstoß gegen Sozialvorschriften liegt, gem. Nr. 1 zu übersenden (dabei ist auf die drohende Verjährung des Verstoßes gegen die FZV oder die StVZO hinzuweisen),
- b) wenn der Erlass getrennter Bußgeldbescheide möglich ist, den Vorgang zu trennen und an die jeweils zuständigen Behörden abzugeben. Es ist jeweils ein Hinweis auf das parallel anhängige Verfahren zu geben.

Die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten jeweils zuständigen Behörden können dem Verzeichnis über die Zuständigkeiten der Länderbehörden und des BAG für Ordnungswidrigkeiten nach dem FPersG, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, 70029 Stuttgart, entnommen werden.

Auf die Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz vom 13.1.2009 (SMBL. NRW. 805) wird hingewiesen.

Über Anzeigen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 GGVSEB gegen Unternehmen, Halter oder Beauftragte mit Wohn- und Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen unterrichten die Polizeibehörden die Bezirksregierungen nachrichtlich.

3.1.4

Beweiserhebung durch die Ordnungsbehörde

3.1.4.1

Vernehmung von Zeugen

Sind Zeugen zu hören, hat dies grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Hierfür ist unter Beifügung eines Freiumschlages der Zeugenfragebogen (**Anlage 9**) zu verwenden. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht.

3.1.4.2

Lichtbildabgleich nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG)

Anlage 9

Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein im Vergleich zum Erfolg unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegt. Der Aufwand liegt in den notwendigen finanziellen Aufwendungen (personellen/sachlichen) sowie administrativen und/oder organisatorischen Erfordernissen der Behörde zur Bearbeitung des Vorgangs. Der Erfolg ist die Ahndung der konkreten Ordnungswidrigkeit. Bei der Abwägung ist die Höhe der Verwarnung oder Geldbuße Richtschnur für das Gewicht des Erfolges. Der Aufwand ist dann unverhältnismäßig, wenn er in keinem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zum Erfolg führt.

Beim Betroffenen werden Daten durch

- Anhörung,
- Vorladung und Anhörung,
- Lichtbildabgleich beim Personalausweisregister und
- Aufsuchen durch eine Ermittlungsperson erhoben.

Das Ersuchen an die Personalausweisbehörde um Übermittlung des Lichtbildes aus dem Personalausweisregister setzt voraus, dass der Betroffene zunächst erfolglos nach § 55 OWiG angehört und auf die Möglichkeit des Bildvergleiches hingewiesen worden ist; § 24 Absatz 3 Satz 1 bis 3 PAuswG ist zu beachten.

Die obenstehende Regelung gilt für die Datenerhebung bei Tatverdächtigen entsprechend.

Hat der Betroffene seinen Wohnsitz nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich der ermittelnden Ordnungsbehörde, ist zu prüfen, ob der Aufwand einer weiteren Ermittlung durch den Schuldvorwurf gerechtfertigt ist.

Bei der Wahl des Mittels ist zu bedenken, in welchem Maße die konkrete Art der Datenerhebung beim Betroffenen im Verhältnis zum Lichtbildabgleich in dessen Persönlichkeitsrecht eingreift.

Die Befragung anderer Personen ist keine Datenerhebung beim Betroffenen im Sinne von § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PAuswG. Sie ist daher erst dann zu erwägen, wenn ein Lichtbildabgleich erfolglos ist.

Die Behörde muss im Antrag bei der Personalausweisbehörde versichern, dass die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PAuswG gegeben sind. Weitere Erläuterungen sind nicht erforderlich.

Sollte eine mögliche Ermittlung beim Betroffenen als unverhältnismäßig angesehen werden, müssen die Gründe dafür festgehalten werden. Diese können sich aus generellen Erwägungen der Behörde über den Aufwand von Ermittlungen ergeben, wenn die Erwägungen die wesentlichen Momente des Einzelfalles erfassen und der einzelne Vorgang auf sie nachvollziehbar verweist.

3.1.4.3

Akteneinsicht

Die Gewährung von Akteneinsicht richtet sich nach den §§ 49, 49 b OWiG, § 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 147 StPO. Bei der Gewährung von Akteneinsicht sind grundsätzlich die Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) anzuwenden. Auf Nr. 296 RiStBV i. V. m. Nr. 182 bis 189 RiStBV wird hingewiesen.

In Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren soll Akteneinsicht gewährt werden, wenn hierdurch keine wesentliche Verzögerung eintritt und der Ermittlungszweck nicht beeinträchtigt wird. Wird nicht unmittelbar mit dem Verfahren befassten Stellen (z. B. Versicherungen bzw. den von diesen bevollmächtigten Rechtsanwälten) Einsicht gewährt, sind die Auszüge aus dem Verkehrszentralregister zurückzubehalten. Einsicht in personenbezogene Daten Betroffener ist nur insoweit zu gewähren, als es für die Geltendmachung von Ansprüchen oder für die Aufgabenerfüllung der Einsicht nehmenden Stelle erforderlich ist. Fotografien, die sich bei den Akten befinden, können ebenfalls eingesehen werden; ein Anspruch auf Herstellung eines Abzugs besteht jedoch nicht.

Vor Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 147 Absatz 1 StPO) zu entsprechen (§ 69 Absatz 3 Satz 2 OWiG).

Werden Akten an andere Behörden als die Staatsanwaltschaft versandt, sind nach § 49 a OWiG nur die für die Amtshilfe erforderlichen Aktenteile zu übersenden.

Werden Akten auf Anforderung an Private postalisch versandt, ist gem. § 107 Absatz 5 OWiG je Sendung eine Gebühr von 12,- Euro zu erheben [5,- Euro bei elektronischer Aktenführung und elektronischem Versand (§ 107 Absatz 5 OWiG)].

3.1.5

Einstellung des Verfahrens

Die Einstellung des Verfahrens ist geboten, wenn

- nach dem Ermittlungsergebnis ein ausreichender Tatbeweis oder eine Feststellung des Betroffenen nicht möglich erscheint (§ 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 170 Absatz 2 StPO),
- der mit weiteren Ermittlungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen würde (§ 47 Absatz 1 OWiG),
- nach den Umständen des Einzelfalles ein Verzicht auf Ahndung angebracht erscheint (§ 47 Absatz 1 OWiG) oder
- die Tat durch Fristablauf nach § 31 Absatz 2 OWiG oder § 26 Absatz 3 StVG verjährt ist (§ 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 206 a StPO).

Muss das Verfahren eingestellt werden, weil der Betroffene nicht festgestellt werden kann, ist zu prüfen, ob bei

der Straßenverkehrsbehörde angeregt werden soll, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen (§ 31 a StVZO).

Die Einstellung ist auf der Ordnungswidrigkeitenanzeige unter Angabe des Grundes zu verfügen. Ist der Betroffene zu dem Vorwurf gehört worden, so ist er von der Einstellung formlos in Kenntnis zu setzen (§ 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 170 Absatz 2 StPO, § 50 Absatz 1 OWiG). Bei Minderjährigen soll außerdem der gesetzliche Vertreter verständigt werden.

Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, voraussichtlich nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so ist zu entscheiden, ob nach § 25 a StVG dem Fahrzeughalter die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

3.1.6

Ahndung durch schriftliche Verwarnung nach Ordnungswidrigkeitenanzeige der Polizei

Auf Grund einer Ordnungswidrigkeitenanzeige der Polizei kann eine schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sich herausstellt, dass es sich nur um eine geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit handelt. Ein Bußgeldbescheid würde in einem solchen Fall den Betroffenen vor allem wegen der Kosten benachteiligen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden bei Anschlussbußgeldverfahren.

3.1.7

Bußgeldbescheid

Kommt nach Abschluss der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid in Betracht, so ist, mit Ausnahme von Bagatelldelikten, eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einzuholen und zur Akte zu nehmen.

Die Festsetzung der Geldbuße und die Anordnung eines Fahrverbots richten sich nach der BKatV und dem BKAT-OWI.

Der Bußgeldbescheid ist grundsätzlich dem Betroffenen zuzustellen. Dies kann durch eingeschriebenen Brief, mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis geschehen (§ 50 Absatz 1 Satz 2, § 51 Absatz 1 OWiG i. V. m. dem Verwaltungszustellungsgesetz (LZG)).

Einem Betroffenen ist der Bußgeldbescheid auch dann zuzustellen, wenn er nur beschränkt geschäftsfähig ist; dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen ist der Bußgeldbescheid formlos zuzuleiten (§ 51 Absatz 2 OWiG).

Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder ist ein Verteidiger bestellt, soll der Bußgeldbescheid nur diesem in Person zugestellt werden (§ 7 Absatz 1 S. 2 LZG). Der Betroffene wird von der Zustellung zugleich unterrichtet. Dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bußgeldbescheides (§ 51 Absatz 3 OWiG).

Der Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen soll auch dem Erziehungsberechtigten, der nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter des Betroffenen (in Fällen der Vormundschaft) ist, formlos mitgeteilt werden; bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Mitteilung an einen von ihnen (§ 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 67 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 3 JGG).

Wenn das Verfahren Anlass zur Frage gibt, ob sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, wird der Bußgeldbescheid der nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zuständigen Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt. Hierbei ist der Grund für die Erteilung des Bußgeldbescheides besonders zu vermerken.

Die Ordnungsbehörde hat von Personen, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, den als Sicherheit geleisteten Geldbetrag oder die beschlagnahmte Sache zu verwahren.

Der Bußgeldbescheid ist dem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Ist ein solcher nicht bestellt, ist zu prü-

fen, ob eine Zustellung im Ausland erfolgen kann; andernfalls kommt eine öffentliche Zustellung in Betracht.

Sobald der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist, wird die Sicherheitsleistung mit der Geldbuße und den Kosten verrechnet. Wird das Verfahren eingestellt, so ist der Betrag zurückzuerstatten. Das gilt auch, soweit die Sicherheitsleistung höher ist als Geldbuße und Kosten. In beschlagnahmte Sachen kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vollstreckt werden.

Die Sicherheitsleistung oder die beschlagnahmten Sachen stehen im Falle eines Einspruchs auch für die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung zur Verfügung.

3.1.8

Fahrverbot

Zur Bestimmung der Wirksamkeit des Fahrverbots nach § 25 Absatz 2 a StVG ist zu prüfen, ob gegen den Betroffenen in den letzten zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit und bis zum Bußgeldbescheid bereits ein Fahrverbot verhängt wurde. Die Anordnung der Wirksamkeit des Fahrverbotes nach

a) § 25 Absatz 2 a StVG oder

b) § 25 Absatz 2 StVG

hat im Bußgeldbescheid vor der Unterschrift zu erfolgen. Die Belehrung gemäß § 25 Absatz 8 StVG erfolgt auf der zweiten Seite. Auf Anlage 6 wird verwiesen.

Ein verhängtes Fahrverbot ist der nach § 68 StVZO zuständigen Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.

Der Führerschein wird von der Kreisordnungsbehörde verwahrt, die das Fahrverbot angeordnet hat, oder von der Kreisordnungsbehörde des Wohnsitzes, wenn die anordnende Behörde dem zugestimmt hat. Die Verbotsfrist beginnt erst mit dem Tag, an dem der Führerschein in Verwahrung genommen wird. Übersendet der Betroffene den Führerschein durch die Post, so ist ihm der Tag des Eingangs zu bestätigen und mitzuteilen, mit Ablauf welchen Tages das Fahrverbot endet.

Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass er den Führerschein bei der Ordnungsbehörde zu einem von ihr benannten Termin abholen kann, wenn er dies rechtzeitig vorher erklärt, oder dass ihm andernfalls der Führerschein mit der Post zugesandt wird.

Dem Betroffenen ist der Führerschein zu dem benannten Termin auszuhändigen oder so rechtzeitig zu übersenden, dass er am letzten Werktag der Verbotsfrist bei ihm eintrifft. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er vor Ablauf der Verbotsfrist kein Fahrzeug führen darf, für das das Fahrverbot gilt, selbst wenn er den Führerschein vorher erhält.

Erscheint der Betroffene entgegen seiner Erklärung nicht zu dem benannten Termin, soll ihm der Führerschein innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin zugesendet werden.

3.1.9

Verfahren nach Einspruch

3.1.9.1

Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Ist der Einspruch rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegt, so prüft die Ordnungsbehörde, ob der Vorwurf aufrechterhalten werden kann oder der Bußgeldbescheid zurückzunehmen ist (§ 69 Absatz 2 OWiG). Zu diesem Zweck kann sie

- weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
- von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Absatz 2 OWiG) verlangen.

Die Ordnungsbehörde kann dem Betroffenen auch Gelegenheit geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu Stellung zu nehmen, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; er ist darauf hinzuweisen, dass es

ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

3.1.9.2

Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Verfahren

In der Regel soll die Ordnungsbehörde darauf verzichten, am gerichtlichen Bußgeldverfahren nach § 76 OWiG beteiligt zu werden, da bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Sachkunde des Gerichts und der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt werden kann.

3.1.10

Vollstreckung des Bußgeldbescheides

3.1.10.1

Zulässigkeit

Die Vollstreckung ist zulässig, wenn der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist. Zuständig ist die Ordnungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Das gilt auch dann, wenn der Einspruch zurückgenommen oder verworfen wird.

3.1.10.2

Vollstreckungsverfahren

Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW. Daneben sind die Vorschriften des OWiG, insbesondere über Zahlungserleichterungen (§ 93), die Erzwingungshaft (§ 96) und die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98), zu beachten.

3.1.11

Gnadengesuche

Gnadengesuche sind nach dem RdErl. v. 5.8.2002 (SMBL. NRW. 2051) „Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“ zu behandeln.

3.1.12

Örtliche Dateien der Ordnungsbehörden

Besondere Dateien oder Listen zur Erkennung von Mehrfachtätern sind nicht zulässig. Unberührt bleiben Dateien oder Listen, die aus kassentechnischen Gründen oder zur Aktenerschließung geführt werden.

3.1.13

Aufbewahrung der Akten der Ordnungsbehörden

Akten über Bußgeldverfahren, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens 40,- € festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wurde, sind drei Jahre aufzubewahren. In allen übrigen Fällen sowie bei Verwarnungsgeldverfahren beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr, nachdem die Verfahren rechtskräftig und abgeschlossen sind; abweichend hiervon kann für diese Fälle von der Behördenleitung eine kürzere Dauer der Aufbewahrung angeordnet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde. Soweit das Interesse an einer Archivierung besteht, können die Bußgeldakten nach Ablauf der Frist den Archiven überlassen werden.

3.1.14

Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Rechtskräftige Bußgeldbescheide sind dem Kraftfahrt-Bundesamt gem. § 28 Absatz 4 StVG unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Geldbuße von mindestens 40,- € festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wird. Hierbei ist nach den Standards für die Übermittlung von Anfragen an die zentralen Register und Auskünften aus den zentralen Registern beim Kraftfahrtbundesamt (SDÜ-VZR-ANF -veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 9.10.2002, Nr.188 a) zu verfahren.

3.1.15

Abgabe der Anzeige durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft

Hängt die Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammen, gibt die Polizei den Vorgang an die Staatsanwaltschaft ab (§ 53 Absatz 1 Satz 3 OWiG). Ein Zusammenhang besteht (§ 42 Absatz 1 Satz 2 OWiG), wenn

- a) jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird oder
- b) hinsichtlich derselben Tat eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

3.1.16

Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge

Bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge und der Aufnahme von Verkehrsunfällen ist nach dem RdErl. v. 25.8.2008 (SMBL. NRW. 2051) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ zu verfahren.

3.2

Verkehrsvergehen

3.2.1

Verkehrsvergehensanzeige

Bei Verkehrsvergehen ist eine Anzeige gemäß Vordruck „Verkehrsvergehensanzeige“ (**Anlage 7**) zu fertigen.

3.2.2

Vernehmung des Beschuldigten

Verkehrsvergehen ohne Unfallfolgen sind in der Regel „einfache Sachen“ im Sinne des § 163a Absatz 1 Satz 2 StPO. Es genügt, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Dem Beschuldigten ist zu diesem Zweck der Vernehmungsbogen (Anlage 7) und der Vordruck „Äußerungsbogen Beschuldigte(r)“ (**Anlage 8**) zu übersenden mit der Bitte, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu äußern.

Ist in einem Ermittlungsvorgang der Halter keine natürliche Person oder steht die Person des Beschuldigten nicht fest, so ist dem Halter zunächst ein Halterfragebogen (Anlage 9a mit Anlage 8) zu übersenden.

Zur Behandlung der Frontaufnahme vgl. 2.4.4.

Wird der Vernehmungsbogen nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgesandt, ist ohne weitere Vernehmung der Ermittlungsvorgang abzuschließen. In jedem Fall ist jedoch der Fahrer des Fahrzeugs zu ermitteln. Sendet der Halter den Vernehmungs- oder Zeugenfragebogen mit dem Vermerk zurück, dass nicht er, sondern ein anderer als Fahrzeugführer in Betracht kommt, ist diesem ein Vernehmungsbogen zuzusenden. Gibt der Beschuldigte die geforderten Angaben zur Person nicht oder nur unvollständig an, sind sie über die Polizeidienststelle des Wohnorts zu ermitteln.

Hat der Beschuldigte zur Sache keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, ist davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 111 OWiG verpflichtet.

Wird der Vernehmungs- oder Zeugenfragebogen nicht zurückgesandt und ist der Halter keine natürliche Person, ist ein Ersuchen an die für den Halter zuständige Polizeidienststelle zu senden mit der Bitte, den Beschuldigten zu ermitteln und zu hören. In dem Ersuchen ist die Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, dass der Versuch einer schriftlichen Ermittlung erfolglos geblieben ist.

Eine Vernehmung zu Protokoll soll bei Verkehrsvergehen ohne Unfallfolge die Ausnahme sein. Sie ist geboten, wenn widersprüchliche Erklärungen von Beschuldigten und Zeugen vorliegen oder bei Ausländern, die die deutsche Sprache nicht beherrschen. Auch bei Vernehmungen zu Protokoll ist der Vernehmungsbogen (Anlage 7) zu benutzen. Der Beschuldigte ist gemäß § 163a Absatz 4 StPO zu belehren.

3.2.3

Vernehmung von Zeugen

Zeugen sollen sich grundsätzlich schriftlich äußern. Hierfür ist unter Beifügung eines Freiumschlages der Zeugenfragebogen (Anlage 9) zu verwenden. Vernehmungen von Zeugen zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Hierüber entscheidet die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter.

Führt die schriftliche Äußerung nicht zum Erfolg, ist der Zeuge vorzuladen. Erscheint der Zeuge nicht, ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

3.2.4

Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Nach Abschluss der Ermittlungen ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Schlussberichte sind nicht zu fertigen.

3.2.5

Verkehrsvergehen mit Unfallfolgen

Bei der Verfolgung von Verkehrsvergehen mit Unfallfolgen und der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen ist nach dem RdErl. v. 25.8.2008 (SMBL. NRW. 2051) „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen“ zu verfahren.

3.2.6

Verfahren bei Verkehrsvergehen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen

Stellt die Polizei bei Verkehrsvergehen fest, dass es sich bei dem Verantwortlichen um eine bevorrechtigte Person handelt, ist der Vorgang, in dem der Sachverhalt kurz festgehalten wird, beschleunigt der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist Sache der Staatsanwaltschaft (vgl. RiStBV Nr. 195).

Richtet sich der Verdacht eines Verkehrsvergehens gleichzeitig gegen eine Person, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegt und werden dadurch weitere Ermittlungen notwendig, ist die Staatsanwaltschaft über die Beteiligung der bevorrechtigten Person vorab zu unterrichten. Auch in diesen Fällen ist die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes Sache der Staatsanwaltschaft.

3.2.7

Lichtbildabgleich nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PAuswG

Nr. 3.1.4.2 Sätze 6 bis 14 sind entsprechend anzuwenden.

3.2.8

Akteneinsicht

siehe Nr. 3.1.4.3

4

Erhebung von Sicherheitsleistungen

4.1

Allgemeines

Sind Personen, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit dringend verdächtig, kann die Polizei oder die Ordnungsbehörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheitsleistungen erheben, um den Verfolgungsanspruch des Staates zu sichern.

Sind die Beschuldigten/Betroffenen mit der Sicherheitsleistung einverstanden, ist nach 4.4.3 zu verfahren.

4.2

Ordnungswidrigkeiten

Soll die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden oder erklärt sich der Betroffene bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit mit einer Verwarnung unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes nicht einverstanden, ist er nach seiner Bereitschaft zur Leistung einer Sicherheit und zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten zu befragen. Gibt er eine entsprechende Erklärung nicht ab, kann nach § 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 132 StPO angeordnet werden, dass er eine Sicherheit leistet und einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt. Die Anordnung dürfen gemäß § 46 OWiG i. V. m. § 132 Absatz 2 StPO nur der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 OWiG oder die Polizeivollzugsbeamten treffen, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind (§ 152 GVG). Siehe hierzu die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 30.04.1996 (SGV. NRW. 311). Gefahr im Verzug ist anzunehmen, wenn den Umständen nach zu befürchten ist, dass die Anordnung des Richters nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, insbesondere wenn

- der Betroffene sich nur auf der Durchreise durch Deutschland befindet und

Anlage 7

Anlage 8

- der Richter nicht erreichbar oder
- der Betroffene nicht bereit ist, den Richter aufzusuchen.

Die Gründe sind entsprechend zu dokumentieren.

4.3

Sicherheitsleistungen bei Verkehrsvergehen und anderen Straftaten

Sicherheitsleistungen können erhoben werden, um das Strafverfahren zu sichern (§ 132 StPO) oder um eine Festnahme abzuwenden (§ 127 a StPO). Für den ersten Fall gelten die Vorschriften unter Nummer 4.2 entsprechend.

Von einer Festnahme nach § 127 StPO kann gemäß § 127 a StPO abgesehen werden.

Die Entscheidung nach § 127 a StPO kann die Polizei treffen. Nummer 4.4. ist entsprechend anzuwenden. Die Polizei soll den Beschuldigten festnehmen und die Entscheidung des Richters am Amtsgericht herbeiführen, wenn Zweifel bestehen, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung durch die Polizei nicht bestimmt werden kann.

Weigert sich der Beschuldigte, die angeordnete Sicherheit zu leisten oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, so ist er vorläufig festzunehmen und es ist gemäß § 128 Absatz 1 StPO die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht herbeizuführen.

4.4

Höhe und Art der Sicherheitsleistung

4.4.1

Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der zu erwartenden Geldstrafe oder Geldbuße und den voraussichtlichen Kosten des Verfahrens. Anhaltspunkte für die zu erwartende Geldbuße gibt der BT-KAT-OWI.

4.4.2

Kosten des Verfahrens

Zu den Kosten des Verfahrens gehören die Transaktionskosten gemäß Anlage 1 Nummer 1.9 und bei Ordnungswidrigkeiten die Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer, da Art. 6 Absatz 3 Buchstabe e) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht für Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt.

Im Strafverfahren sind diese Auslagen ausdrücklich durch diese Vorschrift von den Verfahrenskosten ausgenommen.

4.4.3

Zahlungsmittel

Der als Sicherheitsleistung festgesetzte Geldbetrag ist grundsätzlich unbar in Euro bis zum Zahlungslimit der eingesetzten Girocard, Kredit- oder Flottenkarte, jedoch nicht über 10.000,- Euro zu verlangen (Bargeldloser Einzug von Verwarnungsgeldern und Sicherheitsleistungen durch das Verfahren BARVUS).

Es ist jedoch zulässig,

- einen Reisescheck, der auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, oder
- einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme), der mindestens auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer verkehrsfähiger Währung lautet,

entgegenezunehmen.

4.4.4

Art der Sicherheitsleistung

Über andere Arten der Sicherheitsleistung (z. B. Hinterlegung von Wertpapieren, Pfandbestellung, Bürgschaft geeigneter Personen gemäß § 132 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 116 a Absatz 1 StPO) ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

anstelle einer Sicherheit i. S. d. Nummer 4.4.3 der Zweck der Maßnahme auch durch eine angebotene andere Art der Sicherheitsleistung erfüllt werden kann.

4.4.5

Bargeld

Wenn auf andere Weise die Sicherheitsleistung nicht zu erlangen ist, kann ausnahmsweise auch Bargeld in Euro oder ein dem Euro-Betrag entsprechender Betrag in ausländischer verkehrsfähiger Währung entgegengenommen werden.

Wird als Sicherheit Bargeld entgegen genommen (ggf. auch eine andere Art der Sicherheit), ist es von der Polizei unverzüglich der Kasse der für die Ahndung zuständigen Ordnungsbehörde oder der zuständigen Gerichtskasse zuzuleiten.

4.4.6

Niederschrift

Über die Erhebung der Sicherheitsleistung ist eine Niederschrift gemäß Vordruck „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 2) zu fertigen. Die Niederschrift wird zum Vorgang gegeben. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist für die Verfahrensakte, für den Zustellungsbevollmächtigten, für die Polizei sowie für den Beschuldigten/Betroffenen bestimmt.

4.4.7

Belehrung

Dem Beschuldigten/Betroffenen ist das Formular „Hinweise/Belehrung zur Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (**Anlage 4**) auszuhändigen.

4.4.8

Fehlende Sicherheit

Kann im Einzelfall keine Sicherheit erlangt und kein dem Beschuldigten/Betroffenen gehörender Gegenstand gemäß Nummer 4.6 beschlagnahmt werden, ist ein entsprechender Vermerk in die Anzeige aufzunehmen. Das Ausfüllen des Vordruckes „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (**Anlage 2**) beschränkt sich dann auf die Benennung des Zustellungsbevollmächtigten.

Anlage 4

4.4.9

Überweisung an die Kasse der Ordnungsbehörde

In Ordnungswidrigkeitenverfahren (Nr. 4.2 ff.) sind die Überweisung an die Kasse der für die Ahndung zuständigen Ordnungsbehörde und die Übersendung des Vorgangs an die Ordnungsbehörde unverzüglich zu veranlassen. Gleiches gilt für die Überweisung an die Gerichtskasse in Strafsachen (Nr. 4.3 ff.). Es ist sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft hierüber eine entsprechende Information erhält.

4.5

Zustellung

4.5.1

Zustellungsbevollmächtigte Person

Neben der Sicherheitsleistung ist anzuordnen, dass der Beschuldigte/Betroffene eine im Bezirk des zuständigen Gerichts (§ 68 OWiG) wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

Die Anordnung, eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen, ist auch dann zu treffen, wenn im Einzelfall keine Sicherheitsleistung erlangt und kein dem Beschuldigten/Betroffenen gehörender Gegenstand beschlagnahmt werden kann. Name und Anschrift der zustellungsbevollmächtigten Person werden in der Anzeige vermerkt.

4.5.2

Andere Zustellungsbevollmächtigte

Als Zustellungsbevollmächtigte kommen in Ordnungswidrigkeitenverfahren Angehörige der Ordnungsbehörde, im Übrigen Rechtsanwälte, Vertreter von Automobilverbänden oder sonstige geeignete Personen in Betracht. Die Polizeibehörden haben im Einvernehmen mit den Verwaltungs- und Justizbehörden eine entsprechende Liste zu führen.

Falls der Beschuldigte/Betroffene einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten bestellen will, ist er da-

rauf hinzuweisen, dass er den Rechtsanwalt beauftragen muss und dass hierdurch für ihn Kosten entstehen. Für den Fall, dass der Rechtsanwalt den Auftrag nicht annimmt, ist vorsorglich eine weitere zustellungsbevollmächtigte Person zu bestellen.

4.6

Beschlagnahme

4.6.1

Sachen und Bargeld

Befolgt der Beschuldigte/Betroffene die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht oder lehnt er es ab, eine zustellungsbevollmächtigte Person zu bestellen, so können Beförderungsmittel und andere Sachen (auch Bargeld), die der Beschuldigte/Betroffene mit sich führt und die ihm gehören, gemäß § 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 132 Absatz 3 StPO beschlagnahmt werden.

4.6.2

Auswahl

Bei der Entscheidung, welche Sachen zu beschlagnahmen sind, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Würde die Beschlagnahme eine unverhältnismäßige Härte für den Beschuldigten/Betroffenen zur Folge haben, ist von einer Beschlagnahme abzusehen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Der Wert der beschlagnahmten Sachen soll nicht mehr als das Doppelte der geforderten Sicherheit betragen. Das Kraftfahrzeug des Beschuldigten/Betroffenen soll nicht beschlagnahmt werden, wenn andere geeignete Gegenstände zur Verfügung stehen. Nicht beschlagnahmt werden sollen ferner Gegenstände, die während der Beschlagnahme verderben oder erheblich an Wert verlieren können oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen oder Schwierigkeiten verbunden ist.

Nicht beschlagnahmt werden sollen Sachen, die gemäß § 811 ZPO unpfändbar sind.

4.6.3

Niederschrift

Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift unter Benutzung des Vordruckes „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 2) aufzunehmen. Die Nummern 4.4.6 bis 4.4.8 gelten sinngemäß.

5

Ermittlungsersuchen anderer Länder an die Polizei

Die Polizei ist gem. § 161 Absatz 1 Satz 2 StPO i. V. m. § 46 OWiG verpflichtet, Ermittlungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen. Eine Bagatellgrenze, unterhalb derer von Ermittlungen abgesehen werden darf, gibt es nicht. Die unter Nummern 2 und 3 landesintern bestimmten Verfahrensabläufe dürfen nicht gegenüber Behörden anderer Länder geltend gemacht werden. Es ist nicht Aufgabe der ersuchten Behörde, die eigene Tätigkeit von inhaltlichen Bewertungen abhängig zu machen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die ersuchende Behörde ihre Anfrage mit Blick auf die Beweislage bereits selbst kritisch bewertet und die nach dem Pass- bzw. Personalausweisgesetz erforderlichen Abwägungen durchgeführt hat.

6

Vordrucke

Die in den Anlagen verbindlich aufgeführten Vordrucke sowie Vordrucke im Regelungsbereich dieses RdErl., die nicht als Anlage aufgeführt sind, sind in der jeweils aktuellen Form im Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission im Intranet der Polizei NRW enthalten und werden von dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) elektronisch zur Verfügung gestellt.

Vordrucke (außer Anlage 3), die nicht elektronisch verfügbar sind, werden für die Polizei zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf an Vordrucken ist zum 1.1. und zum 1.7. des Jahres unmittelbar dem LZPD NRW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

7

Zahlungs- und Abrechnungsverfahren der Polizei

Das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren zu BARVUS ist in der Anlage 1 „Handlungsanweisung zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren“ geregelt.

8

Aufbewahrung der Akten der Polizei

Von jedem Vorgang ist ein Ausdruck zu den Akten zu nehmen.

Akten sind ein Jahr aufzubewahren, Einstellungsakten zwei Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind.

Die Papierbelege bei den elektronischen Zahlverfahren sind nach veranlasster Buchung der Transaktionen (erfolgreicher Kassenschnitt und damit Buchung im Rechenzentrum des Generalunternehmers) für die Dauer von 12 Monaten so vorzuhalten, dass sie auf Verlangen des Generalunternehmers im Original zur Verfügung gestellt werden könnten. Sie sind gem. § 71 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Dauer von fünf Jahren bei der für den Haushalt zuständigen Organisationseinheit aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist sind die Belege zu vernichten.

Im elektronischen Zahlverfahren für Sicherheitsleistungen/Haftbefehle (BARVUS) sind die Terminal-ID und die Belegnummer im Vorgang deutlich sichtbar festzuhalten, um eine Kontrolle des Zahlungseingangs sowie eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen. Besondere Dateien oder Listen zur Erkennung von Mehrfachtätern sind nicht zulässig. Unberührt bleiben Dateien oder Listen, die aus kassentechnischen Gründen oder zur Aktenerschließung geführt werden.

9

Schlussbestimmungen

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Der Runderlass ergeht im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Finanzministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.

Die Runderlasse vom 1.6.1990 „Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten unter Beteiligung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen“, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.4.2005 (MBl. NRW. S. 579), vom 17.3.1997 „Abgabe von Ordnungswidrigkeitenanzeigen von Polizeibehörden an die nach der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 14.6.1994 (ZustVO ArbTG) zuständigen Behörden“, zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.11.2006 (MBl. NRW. S. 757), vom 27.1.2004 „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen“, zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.8.2006 (MBl. NRW. S. 416) und vom 27.1.2004 „Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden“, zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.8.2006 (MBl. NRW. S. 416), werden aufgehoben.

Anlage 1

**Anlage 1 zum Erlass Verfolgung
von Verkehrsverstößen durch die Polizei und
Erhebung von Sicherheitsleistungen
bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungs-
widrigkeiten durch die Ordnungsbehörden**

(RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 2.11.2010 – SMBl.NRW. 2051, 920)

sowie

Anlage 1 zum Erlass Entgegennahme von Geldstrafen
und Geldbußen durch die Polizei

(RdErl. d. Innenministers und d. Justizministers
v. 9.12.1981 SMBl.NRW. 2051)

**„Handlungsanweisung zum Zahlungs-
und Abrechnungsverfahren“**

(Verwarnungsgelder, Sicherheitsleistungen
und abwendbare Haftbefehle)

1. Elektronisches Zahlungsverfahren am Terminal

1.1 Die Zahlung durch den Betroffenen erfolgt für Verwarnungsgelder und Sicherheitsleistungen grundsätzlich bargeldlos unter Einsatz eines Zahlungsterminals. Für den Bereich der abwendbaren Haftbefehle ist die bargeldlose Zahlung neben der Barzahlung eine weitere Möglichkeit.

1.2 Nach Einschalten des Terminals ist zunächst die Behördenkennziffer (BKZ) dreistellig für die jeweilige Polizeibehörde zu bestätigen bzw. einzugeben, auf deren Konto der Zahlungseingang erfolgen soll. Die übrigen Ziffern stehen für weitere räumliche oder inhaltliche Zuordnungen und Auswertungen zur Verfügung. Im Rechenzentrum des Generalunternehmers (GU) sind diesen BKZ die Kontoverbindungen der Polizeibehörden zugeordnet.

1.3 Im Menü des Zahlungsterminals ist zu wählen zwischen den Transaktionsgruppen

- VG – Verwarnungsgeld
- SL – Sicherheitsleistung
- HB – Haftbefehl

Grundsätzlich sind gesicherte Zahlungen durchzuführen. Dabei ist die Kreditkarte bzw. die Girocard (ehemals ec-Karte) einzulesen und der entsprechende Zahlungsbetrag einzugeben. Hier hat der Betroffene bei einem Zahlvorgang mit Eingabe der PIN diese selbständig einzugeben. Die bzw. der Polizeivollzugsbeamte / Bedienstete der Behörde darf die PIN weder erfragen noch selbst eingeben.

Das Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV) als Zahlungsverfahren wird vom Terminal nur freigeschaltet, wenn aufgrund mangelnden GSM-Empfangs die Möglichkeit der Online-Zahlung nicht zur Verfügung steht.

1.4 Die unter Punkt 1.3 genannten Verfahren Sicherheitsleistung und Haftbefehl können ausschließlich im sicheren Online-Verfahren, nicht mit dem ELV, zur Zahlung gebracht werden.

1.5 Mit dem Zahlungsvorgang werden zwei Papierbelege ausgedruckt; der erste, vom Betroffenen unterschriebene, verbleibt bei der Polizeibehörde, der zweite wird dem Zahlenden als Quittungsbeleg ausgehändigt.

Bei Verwendung einer Kreditkarte ist der Beleg, der bei der Polizei verbleibt (Ausdruck Nummer 1; hier kann die komplette Kreditkartennummer sichtbar sein), umseitig vom Zahlungspflichtigen zu unterschreiben. Den zweiten Ausdruck erhält der Zahlungspflichtige als Quittung. Auf diesem

Beleg ist die Kreditkartennummer nur teilweise (maskiert) dargestellt.

Wird die Zahlung durch Verwendung einer Girocard (ehemals ec-Karte) durchgeführt, entfällt die Notwendigkeit der Unterschrift des Betroffenen.

Bei Anwendung des Offline-Verfahrens muss bei Zahlung mit ec-Karte die Einverständniserklärung auf der Vorderseite von Ausdruck Nummer 1 (Behördenbeleg) vom Zahlungspflichtigen unterschrieben werden.

1.6 Die Polizeivollzugsbeamtin bzw. der Polizeivollzugsbeamte ist verpflichtet, die Unterschrift und die Identität des Karteninhabers, insbesondere bei Zahlungen ohne PIN, zu überprüfen.

1.7 Auf dem Beleg, der zu den Akten zu nehmen ist, werden nur der Name und die Unterschrift der Polizeivollzugsbeamtin bzw. des Polizeibeamten eingetragen sowie bei Offline-Zahlungen und generell bei Kreditkartenzahlungen die Unterschrift des Betroffenen. Auf dem Beleg für den Betroffenen sind durch den Polizeibeamten das Aktenzeichen bzw. die vorgangszugehörigen Zeichen einzutragen. Die Polizeivollzugsbeamtin bzw. der Polizeibeamte hat den Quittungsbeleg zu unterschreiben.

1.8 Bei den Transaktionsgruppen SL und HB ist zu beachten, dass zu dem Betrag die jeweils aktuelle Transaktionsgebühr und die Verwaltungs- bzw. Verfahrenskosten in der Regel hinzuzurechnen sind. Die Terminal-ID und die Belegnummer sind auf der „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ bzw. dem HB zu notieren oder es ist ein Beleg-Doppel auszudrucken und zum jeweiligen Vorgang zu nehmen.

1.9 Die Durchsetzung von Haftbefehlen, die zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen erlassen sind, kann im Sinne von § 51 Abs. 4 Strafvollstreckungsordnung sowohl durch Barzahlung als auch auf elektronischem Wege abgewendet werden. Hierbei ist § 459b StPO zu beachten. Zahlungen werden zunächst auf die Geldstrafe angerechnet, anschließend auf evtl. Nebenkosten und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens.

Führt die Addition der Transaktionsgebühr in Höhe von derzeit 2,05 € zu einer Überschreitung des Verfügungsrahmens der Karte des Zahlungspflichtigen, ist zunächst nur die Geldstrafe – ohne Berechnung der Transaktionsgebühr – zu berechnen. Die Transaktionsgebühr ist den Verfahrenskosten hinzuzurechnen und separat beizutreiben.

Die Forderungsabtretung an den Generalunternehmer, wie sie für den Bereich der Verwarnungsgelder vorgesehen ist, ist bei abwendbaren Haftbefehlen ausgeschlossen.

1.10 Damit die Zahlungen im Rechenzentrum des GU tatsächlich veranlasst werden können, muss neben der eigentlichen Buchung am Terminal zusätzlich bei Dienstschluss bzw. bei Übergabe des Zahlungsterminals oder bei Wechsel der BKZ (den ersten drei Ziffern) ein Kassenschnitt durchgeführt werden. Mit dem Kassenschnitt wird gleichzeitig ein weiterer Papierbeleg erzeugt, der alle Transaktionen seit dem letzten Kassenschnitt zusammenfassend abbildet. Dieser Kassenschnitt ist durch die veranlassende Polizeivollzugsbeamtin bzw. den veranlassenden Polizeibeamten zu unterschreiben und mit den Einzelbelegen an die für den Haushalt zuständige Organisationseinheit weiterzuleiten und dort aufzubewahren.

1.11 Hat ein Betroffener im Zusammenhang mit der Verfolgung eines Verkehrsverstößes und der Erhebung eines Verwarnungsgeldes einen Zehrschein von der Polizei erhalten, weil er vor Ort zur sofortigen bargeldlosen Zahlung nicht in der Lage war, und begehrt später bei einer beliebigen Polizeidienststelle in Nordrhein-Westfalen die so-

fortige elektronische Zahlung, so ist ihm diese Möglichkeit zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass zu Beginn der Buchung die BKZ der Polizeibehörde eingegeben wird, die den Zahlschein ausgestellt hat. Eine Durchschrift des Buchungsblegs ist mit dem Zahlschein des Betroffenen umgehend an die ausstellende Polizeibehörde zur Berücksichtigung bei der Überwachung des Zahlungseingangs von Zahlscheinen zu übersenden und dort aufzubewahren. Das Original bleibt bei der vereinnahmenden Behörde.

2. Abrechnungsverfahren

- 2.1 Die Einziehung der Beträge von den Konten der Zahlenden erfolgt für das BARVUS-Verfahren durch den GU.
- 2.2 Die Beträge der durch den Kassenschnitt eingeleiteten Zahlungsvorgänge werden durch den GU zunächst auf ein zentrales Pool-Konto geleitet. Von diesem Konto erfolgt täglich durch den GU anhand von Steuerungsdaten (TV-Nummer, zweistellige bzw. dreistellige BKZ, Kennung Transaktionsgruppe, vierstelliger Tagesstempel) eine automatische Weiterleitung der Beträge getrennt nach Transaktionsarten als jeweilige Sammelüberweisung zugunsten der jeweiligen Zielkonten der Polizeibehörden.
- 2.3 Die durch den GU überwiesenen Sammelzahlungen VG sind von den Landeskassen nach Dienststellen getrennt bei Kapitel 03 110 Titel 112 01 zu buchen, d.h. werden auf die jeweiligen TV-Konten der Polizeibehörden gebucht. Hierzu ergeht mit dem o. g. RdErl. des Innenministeriums vom XX.1. 2010 – SMBl.NRW. 2051, eine allgemeine Annahmeanordnung.
- 2.4 Mittels HKR-Auskunft sind die Polizeibehörden in der Lage, den Stand ihrer Konten einzusehen. Mit dem dort ablesbaren vierstelligen Tagesstempel sind die durch den GU überwiesenen Gesamtsummen der Transaktionsgruppen je Polizeibehörde und Tag in der Controlling-Komponente identifizierbar und in einzelne Transaktionen aufzuschlüsseln.
- 2.5 Die Transaktionen der Transaktionsgruppe Haftbefehle sind wie die Sicherheitsleistungen von den Landeskassen bei den Verwahrungen zu buchen. Die Polizeibehörden werden über die Höhe der jeweilig eingegangenen Summe SL und HB von den Landeskassen benachrichtigt. Die jeweilige Zuordnung dieser Beträge zu den eigentlichen Zahlungsempfängern (StA/Gerichtskasse, BAG, Bußgeldstelle, Kreiskasse etc.) erfolgt manuell durch die Polizeibehörde, bei den SL auf der Grundlage „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ bzw. aufgrund der Haftbefehle. Die Landeskassen nehmen daraufhin die Überweisungen vor. Anhand des durch die Landeskassen mitgeteilten vierstelligen Tagesstempels sind die überwiesenen Gesamtsummen je Polizeibehörde und Tag in der Controlling-Komponente ebenfalls identifizierbar und in einzelne Transaktionen aufzuschlüsseln.
- 2.6 Die von ausländischen Verkehrsteilnehmern ausnahmsweise bar bezahlten Verwarnungsgeldbeträge (mit vereinfachter Ausstellung des Formulars „Quittung/Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“) werden in Anlehnung an das Verfahren „Sicherheitsleistung“ an die jeweilige Landeskasse weitergeleitet und dort in den Landshaushalt vereinnahmt.

3 Controlling-Komponente

- 3.1 Die Transaktionsdaten (BKZ, Belegnummer, Datum und Uhrzeit der Transaktion, Terminal-ID, Transaktionsgruppe, Betrag) und die Überweisungsdaten an die jeweiligen Konten der Polizeibehörden werden zusätzlich in einer so genannten Controlling-Komponente dargestellt und den Haushaltsdienststellen sowie einigen wenigen durch die Behörde benannten Anwendern über eine webbasierte Oberfläche verfügbar gemacht.

- 3.2 Die Controlling-Komponente umfasst im Wesentlichen folgende Funktionen:

- 3.2.1 Belegkontrolle, mit deren Hilfe eine Polizeibehörde über die Papierbelege manuell stichprobenartig oder vollständig prüfen kann, ob die durch die Polizei veranlassten Transaktionen vom GU auch mit den richtigen Daten berücksichtigt worden sind und auf den Konten der Polizei eingegangen sind. Die Daten zu den Transaktionen sind i. d. R. spätestens 24 Stunden nach dem Kassenschnitt in der Controlling-Komponente verfügbar.
- 3.2.2 Preisabgleich, um eine Rückrechnung zwischen aufgenommenen Transaktionen (Stückzahl) und gutgeschriebenen Beträgen (Summe abzüglich der Gebühren nach Stückzahl) zugunsten des GU zu ermöglichen.
- 3.2.3 Rückverfolgung, um einzelne Buchungsvorgänge vom Poolkonto des GU auf ein Konto der Polizeibehörden nachvollziehen zu können.
- 3.2.4 Reporting und Statistik, um alle in der Controlling-Komponente enthaltenen Informationen zu Transaktionen und erfolgten Zahlungen zur Erstellung von Übersichten und Auswertungen zur Anzahl, deren zeitliche Verteilung und organisatorischen Zuordnung einzusehen.
- 3.2.5 Der Zugriff auf die Controlling-Komponente erfolgt vom Arbeitsplatz-PC mit Intranet-Zugang über den Internet-Explorer. Der Zugriff ist über ein Berechtigungskonzept beschränkt. Die Zulassung und Administration der Berechtigten erfolgt zentral durch das LZPD NRW.

4 Handhabung und Unterbringung der Zahlungsterminals

- 4.1 Das Zahlungsterminal wird in einer gepolsterten Schutztasche ausgeliefert. In dieser Tasche wird zusätzlich eine Ersatzpapierrolle und ggf. der Reserveakku vorgehalten.
- 4.2 Die bei den Transaktionen erzeugten Papierbelege und Kassenschnitte sind ebenfalls in dieser Tasche oder an einem ähnlich geeigneten Ort aufzubewahren und umgehend an die für den Haushalt zuständige Organisationseinheit weiterzuleiten.
- 4.3 Das Terminal ist in dieser Tasche aufzubewahren und in den Fahrzeugen so unterzubringen, dass es im Falle eines Unfalls oder sonstigen Aufpralls nicht zur Beeinträchtigung der Gesundheit von Insassen führen kann und insbesondere während des Transportes von Personen gegen unbefugten Zugriff oder Wegnahme geschützt ist.
- 4.4 Das Zahlungsterminal ist wie alle elektronischen Geräte nur bedingt für den Einsatz bei widrigen Witterungsbedingungen geeignet und deshalb gegen Feuchtigkeit (z. B. Regen), extreme Temperaturen und harte Stöße (wegen des Sicherheitsmoduls) zu schützen.
- 4.5 Der Betrieb des Terminals in geschlossenen Fahrzeugen ist aufgrund der im Zusammenhang mit dem GSM-Modul entstehenden Abstrahlung auf ein Minimum zu reduzieren.
- 4.6 Bei Störungen ist die Störungsstelle/Hotline des Generalunternehmers (069/25 49 91 56) anzurufen. Sobald die Verbindung zustande gekommen ist, kann in der Sprachbox durch Anwahl der 1 die kaufmännische Hotline für Fragen zu Zahlungsvorgängen und zur Controlling-Komponente und durch Anwahl der 2 die technische Hotline für Fragen bei Störungen am Zahlungsterminal erreicht werden. Bei sonstigen Problemen ist die IT-Leitstelle des LZPD NRW (0203/4175-2222 oder CNPol 07/223-2222) zu kontaktieren.

Niederschrift über eine Sicherheitsleistung*

Ausfertigung für **Verfahrensakte**

Aktenzeichen

Dienststelle

* Nicht Zutreffendes streichen

1	Name	Akademische Grade/Titel
Geburtsname		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Anschrift/Erreichbarkeit (e-Mail, Fax, Telefon)		
Land	Staatsangehörigkeit(en)	

2	Der oben angeführten Person wird vorgeworfen, am/um/in		
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)		Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Uhr			Uhr
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk)			
folgende <input type="checkbox"/> Straftat <input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:			
Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en)			

3	Sicherheitsleistung (§§ 127a, 132 StPO, § 46 OWiG)		
Die/Der Beschuldigte/Betroffene leistet <input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/> auf Anordnung Sicherheit,			
<input type="checkbox"/> um die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen		<input type="checkbox"/> um ihre/seine vorläufige Festnahme zu vermeiden	
Die Sicherheit in Höhe von		Euro wird geleistet durch	
<input type="checkbox"/> EC-Karte	<input type="checkbox"/> Kreditkarte	<input type="checkbox"/> Flottenkarte	Zahlungsterminal-ID
		Belegnummer	
<input type="checkbox"/> Reise-/Travellerscheck	<input type="checkbox"/> Kreditbrief der AIT	Aussteller/Nummer	
<input type="checkbox"/> Bargeld	Betrag /Währung		
<input type="checkbox"/> Scheck, sonstige Wertpapiere	<input type="checkbox"/> Pfandbestellung	<input type="checkbox"/> Bürgschaft	
Beschlagnahmt werden: (falls die angeordnete Sicherheit nicht geleistet oder ein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) nicht benannt wurde)			
<input type="checkbox"/> Beförderungsmittel		<input type="checkbox"/> andere Sachen	
Nähere Angaben zu Schecks, Wertpapieren, Art des Pfandes, Beförderungsmittel, andere Sachen oder Name und Anschrift der Bürgin/des Bürgen			

4	Zustellungsbevollmächtigte(r)		
<input type="checkbox"/> nach Angaben der/des Beschuldigten/Betroffenen		<input type="checkbox"/> nach Vorschlag der Polizeibeamtin/des Polizeibeamten	

5	Erklärung der/des Betroffenen/Beschuldigten		
In Kenntnis der Hinweise/Belehrung zur "Niederschrift über eine Sicherheitsleistung" erklärt die/der Beschuldigte/Betroffene:			
<input type="checkbox"/> Mit einer eventuellen Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO gegen eine Zahlungsaufgabe unter Verwendung der Sicherheitsleistung bin ich einverstanden.			
<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Abführung der erbrachten Sicherheitsleistung bzw. des überzahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden.			
<input type="checkbox"/> Ich bitte um:		Kontonummer	bei (Bank, Sparkasse, Post giro)
Rückzahlung.			Bankleitzahl
<input type="checkbox"/> Für den Fall, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird, beantrage ich, mich von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden.			
<input type="checkbox"/> Eine Durchschrift dieser Niederschrift und eine Belehrung wurden mir ausgehändigt.			
			Unterschrift der/des Beschuldigten/Betroffenen

6	Anordnung und Empfang der Sicherheitsleistung (ggf. Anordnung der Beschlagnahme) werden bestätigt.		
Datum			
Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift der Beamtin/des Beamten			

Quittung über Erhebung eines Verwarnungsgeldes *

Wegen einer Ordnungswidrigkeit sind Sie nach Belehrung über Ihr Weigerungsrecht verwarnt worden.

Verletzte Bestimmung(en)/Verstoß	Name/Kennzeichen der/des Betroffenen
----------------------------------	--------------------------------------

Das Verwarnungsgeld in Höhe von	Euro wurde entrichtet durch
<input type="checkbox"/> Bargeld	Betrag/Währung
<input type="checkbox"/> Reise-/Travellerscheck	<input type="checkbox"/> Kreditbrief der AIT
Aussteller/Nummer	
Ort Datum	
Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift der Beamtin/des Beamten	

Sicherheitsleistung/Quittung 09/07 NRW 2521

Sicherheitsleistung

Verwarnungsgeld

Anlage 3

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Überweisungsauftrag/Zahlschein

Bankleitzahl

Bei (Kreditinstitut)	
Konto-Nr. des Empfängers	Dieser Teil des Zahlscheines muss nach den Vorgaben der Banken/Sparkassen gefertigt werden
Kunden- bzw. Rechnungsnummer	
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)	
Kontoinhaber/Einzahler: Name (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)	
Konto-Nr. des Kontoinhabers	
Datum	Unterschrift

Stern	0000000000000000
Stadt	
Straße	
Datum	Uhr
Kennzeichen	
PKW/LKW/Krad, Fabrikat	
Wegen folgender Ordnungswidrigkeit	
sollen Sie gem. §§ 56, 57 OWiG verwarnt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sie können dieses dadurch erklären, dass Sie das	
Verwarnungsgeld von	Euro
unverzüglich bei der Post, einer Sparkasse oder Bank einzahlen. Damit wird die Verwarnung wirksam und das Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen. Geht der Betrag innerhalb einer Woche nicht ein, müssen Sie mit einer Anzeige zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens rechnen, in dem ggf. weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.	
Im Auftrag	BKZ 000
Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift	Polizeipräsidium
Dienststelle	X-Stadt

Name	Notizteil
	Akademische Grade/Titel
Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Anschrift	
Gesetzl. Vertreter	
Fahrraubnisdaten	
Vermerke über Sachverhalt, Anhörung usw.	

Stern	0000000000000000
Stadt	_____
Straße	_____
Datum	_____. _____. _____. Uhr
Kennzeichen	_____
PKW/LKW/Krad, Fabrikat	_____
Wegen folgender Ordnungswidrigkeit	_____
sollen Sie gem. §§ 56, 57 OWiG verwarnt werden. Das setzt Ihr Einverständnis voraus. Sie können dieses dadurch erklären, dass Sie das	
Verwarnungsgeld von	Euro
unverzüglich bei der Post, einer Sparkasse oder Bank einzahlen. Damit wird die Verwarnung wirksam und das Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen. Geht der Betrag innerhalb einer Woche nicht ein, müssen Sie mit einer Anzeige zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens rechnen, in dem ggf. weitere Kosten (Gebühren und Auslagen) entstehen.	
Im Auftrag	BKZ 000 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift	Polizeipräsidentium x-Stadt
Dienststelle	_____

Hinweise/Belehrung zur Verwarnung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihnen wird vorgeworfen, gegen deutsche Gesetze verstoßen zu haben und eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Die Ordnungswidrigkeit ist jedoch geringfügig. Die Angelegenheit kann daher mit einer Verwarnung und der Erhebung eines Verwarnungsgeldes erledigt werden, sofern Sie damit einverstanden sind und das Verwarnungsgeld sofort bezahlen. Ein Polizeibeamter ist befugt, ein Verwarnungsgeld bis zur Höhe von 35,-€ zu erheben.

Falls Sie mit dieser Maßnahme nicht einverstanden sind, müssen Sie mit einem Bußgeldbescheid durch die zuständigen Verwaltungsbehörden und gegebenenfalls mit der Weiterleitung an das Gericht rechnen. Um die Durchführung dieses Verfahrens sicherzustellen, ordnet der Polizeibeamte eine Sicherheitsleistung an.

Hinweise zur Niederschrift über eine Sicherheitsleistung

1. Angabe Ihrer Personalien als Beschuldigter/Betroffener
2. Angabe von Datum, Ort und der Straftat/Ordnungswidrigkeit, die Ihnen vorgeworfen wird.
3. Damit die Durchführung des Straf-/Bußgeldverfahrens sichergestellt wird, haben Sie zur Abwendung der Festnahme bzw. für die zu erwartende Geldstrafe/Geldbuße und für die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit kann, falls Sie nicht über eine akzeptierte EC-, Kredit- oder Flottenkarte verfügen, in EURO(€), einer dem Geldbetrag entsprechenden anderen Währung oder mit Reisescheck, im Ausnahmefall in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen geleistet werden. Wenn Sie die Sicherheitsleistung nicht freiwillig erbringen, können Beförderungsmittel oder andere Gegenstände, die Sie mit sich führen und Ihnen gehören, beschlagnahmt werden. Der Geldbetrag bzw. die Gegenstände werden an die zuständige Behörde abgegeben. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die von Ihnen nicht innerhalb eines Monats eingelösten Gegenstände verwertet werden. Im Falle einer rechtskräftigen Ahndung treten sie den Betrag an die Kasse der zuständigen Behörde (Gericht oder Kreisordnungsbehörde als Bußgeldstelle) ab, die ihn mit der Geldstrafe/Geldbuße und den Kosten des Verfahrens verrechnen wird. Sofern keine oder eine Geldstrafe/Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, wird der nicht benötigte Betrag an die angegebene Anschrift überwiesen.
4. Von Ihnen ist eine im zuständigen Gerichtsbezirk wohnende Person als „Zustellungsbevollmächtigter“ zu benennen. Sie empfängt für Sie die Schriftstücke des Gerichts/ der Bußgeldstelle und sendet diese an Sie weiter. Der Zustellungsberechtigte ist nicht berechtigt, für Sie Rechtsmittel einzulegen. Falls Sie keine geeignete Person benennen können, macht Ihnen der Polizeibeamte einen Vorschlag.
5. Die Staatsanwaltschaft kann unter Umständen mit Ihrer Zustimmung und mit Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Zahlung einer Geldbuße absehen. Die Tat kann dann nicht mehr als Vergehen bestraft werden; das Verfahren wird, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen und ohne Eintragung in das Bundeszentralregister endgültig eingestellt.
Sie können erklären, dass Sie mit einer eventuellen Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO unter Verrechnung der Sicherheitsleistung einverstanden sind.
Geben Sie bitte weiter an, ob Sie für den Fall, dass keine oder eine Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, mit der Abführung der Sicherheitsleistung bzw. des überbezahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden sind oder eine Rückzahlung wünschen. Für diesen Fall ist eine Bankverbindung zu nennen. Für den Fall, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird, können Sie beantragen, von der Pflicht zum Erscheinen entbunden zu werden.
6. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, eine Durchschrift der „Niederschrift über die Sicherheitsleistung“ und eine schriftliche Belehrung erhalten zu haben. Der Polizeibeamte bestätigt durch Unterschrift den Empfang der von Ihnen geleisteten Sicherheit.

Dienststelle

Aktenzeichen		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

Ort,

Schriftliche Verwarnung/Schriftliche Äußerung als Betroffene(r)

Sehr geehrte Damen und Herren
ihnen wird vorgeworfen, als Führer(in)/Halter(in)

Fahrzeugart	Hersteller	Typ	Kennzeichen
Anhängerart	Hersteller	Typ	Kennzeichen

am

Tatzeit/Kontrollzeit/Tatzeitraum

in

Tatort/Kontrollort(PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße 1/Straße 2, Hausnummer, Kilometer, ggf. Richtung)
--

folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

--

Beweismittel: Zeugenaussage Lasermessung

Bemerkungen/Tatfolgen: grob verkehrswidrig rücksichtslos

Zeugen Polizei (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)
--

Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Wegen der oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von _____ EURO verwarnt (§§ 56,57 OwiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)).

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das festgesetzte Verwarnungsgeld **innerhalb einer Woche** (ab Zugang dieses Schreibens)

auf das Konto Nr. _____, BLZ

bei _____ zahlen.

Bei allen Zahlungen oder Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens/der Zahlschein - Nr. unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind:
siehe Äußerungsbogen

Aktenzeichen

Äußerungsbogen

Anhörung zur Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige

Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, gemäß § 163 b Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 OWiG die Fragen zur Person (Nr.1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang des Schreibens zurückzusenden.

Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden

Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder **ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde** ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen unter den Angaben zur Sache mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet, falls es sich um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z.B. Ehegattin/Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobte/Verlobter, Lebenspartnerin/Lebenspartner nach LPartG) handelt.

Sofern es sich um einen Halt- oder Parkverstoß handelt, können Ihnen als Halter des Kfz die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn dessen Führer nicht ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Sie haben dann auch Ihre Auslagen zu tragen (§ 25 a StVG).

Hiermit erhalten Sie Gelegenheit, sich auch hierzu innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zu äußern.

Im übrigen kann dem Halter eines Kfz bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO).

Pflichtangaben

Name		
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Staatsangehörigkeit(en)
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		
Familienstand	Ausgeübter Beruf	

Freiwillige Angaben

Akademische Grade/Titel	Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) – soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten	
Führerscheindaten (Klasse(n), Ausstellungsdatum, Nummer, ausstellende Behörde)	
Andere Berechtigungen (z. B. Ausweise, Berechtigungsscheine, Ausnahmegenehmigungen usw. mit Angaben der Ausstellungsdaten)	

Angaben zur Sache

Wird der Verstoß zugegeben? ja nein (Wenn nein, bitte mit Begründung; ggf. Beiblatt verwenden)

Bitte zurücksenden an: (Entfällt bei Zahlung des Verwarnungsgeldes)

Ort, Datum

Unterschrift

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige Urschrift des Bußgeldbescheides

Verjährt am:

Dienststelle

Anz.-Nr.:

Ort:

Datum:

Name und Anschrift des

Verteidigers

gesetzl. Vertreter

Zustellungsbevollmächtigten

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn/Frau

Führerschein Kl.:

ausgestellt am:

Vorname(n):

durch:

Name(n):

erweitert auf Kl.:

am:

KOM Taxi Mietw.-Fsch. ausgest. am.:

Straße:

durch

PLZ / Ort:

Der/Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

am

in

als Führer(in)/Halter(in)

Geburtsname:

d. (Fahrzeugart)

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Fabrikat:

Kennz.:

Geschlecht:

M=1
W=2

Jugendliche(r) =1
Heranwachsende(r) =2

als Radfahrer/Fußgänger

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben:

[Empty box for describing the offense]

Die „Viermonats-Frist“ bei einem Fahrverbot wird gewährt (vgl. Hinweis a) auf der Rückseite)

Die „Viermonats-Frist“ bei einem Fahrverbot wird nicht gewährt (vgl. Hinweis b) auf der Rückseite)

Bemerkungen/Tatfolgen: grob verkehrswidrig rücksichtslos

Beweismittel: Zeugenaussage Lasermessung

Typ der Geschwindigkeits-Messanlage:

Letzte Eichung:

Messprotokoll-Nr.

Film-Nr.

Bild-Nr.

Anzeigenerstatter (A)/Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von _____ EURO

nicht angenommen nicht gezahlt

i.A. _____

(Name/Amtsbezeichnung/Unterschrift der/des anzeigenden Beamtin/Beamten)

Schriftliche Verwarnung /Anhörungsbogen

versandt am _____ nicht zurückgesandt

KBA-Anfrage versandt am _____

eingegangen

Einstellung des Verfahrens, weil

Tatbeweis Täterfeststellung nicht möglich

Ermittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch

Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht

Vorschlag für die Bußgeldstelle

a) Geldbuße _____ Euro

Fahrverbot _____ Monat(e), ausgen. Kl.

Kostenblatt anbei

Einstellung und Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Anm.:

Entscheidung der Bußgeldstelle nach Abschluss der Ermittlungen

Geldbuße

EURO

Fahrverbot _____ Monat(e), ausgen. Kl.

Kosten trägt die/der Betroffene

Gebühr _____

EURO

Auslagen der Bußgeldstelle _____

EURO

Auslagen der Polizei _____

EURO

Gesamtbetrag _____

EURO

Einstellung des Verfahrens, weil

Tatbeweis Täterfeststellung nicht möglich

Verjährung eingetreten am _____

Weitere Verfolgung nicht angebracht

Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Bescheid/Einstellungsmitteilung an Betroffene(n)

gesetzl. Vertreter Verteidiger Zust. Bev.

Ausfertigung an gesetzl. Vertreter Verteidiger

Wvl. _____ Anzeigenerstatter

Ort, Datum

i.A. _____

(Name/Unterschrift/Amtsbezeichnung der/des prüfenden Beamtin/Beamten)

Ort, Datum

i.A. _____

Unterschrift _____

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht --innerhalb von zwei Wochen-- nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Hinweise bei einem Fahrverbot

Bitte prüfen Sie zuerst anhand der Vorderseite, ob Ihnen die „Viermonats-Frist“ gewährt wurde oder nicht. Lesen Sie dann a) oder b).

a) Viermonatsfrist wird eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde.

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein bei der Vollstreckungsbehörde in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugewilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Die Verbotsfrist beginnt erst, sobald Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Ersatzführerschein, Sonderfahrerlaubnisse nach § 26 FeV [z.B. der Bundeswehr] und dgl.) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls wird die Beschlagnahme Ihres Führerscheins angeordnet.

b) Viermonatsfrist wird nicht eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren bereits ein Fahrverbot verhängt wurde:

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam.

Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Unabhängig von dem Beginn der Wirksamkeit des Fahrverbots wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird.

Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Rechtskraft und Ablieferung zu Ihrem Nachteil verlängert. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Ersatzführerschein, Sonderfahrerlaubnisse nach § 26 FeV [z.B. der Bundeswehr] und dgl.) sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls wird die Beschlagnahme Ihres Führerscheins angeordnet.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Zahlungen sind zu leisten an

**Bei allen Zahlungen,
Einsprüchen
oder sonstigen Eingaben ist
zur Bearbeitung
die Angabe des
Aktenzeichens unerlässlich.**

1. Bescheid zugestellt am rechtskräftig seit
2. Nachricht an KBA fertigen abgesandt am
3. Sollstellung fertigen
4. Bei Fahrverbot, Wohnortbehörde benachrichtigen
5. Vermerk zur Liste
6. Z.d.A. Datum / Unterschrift

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

(Durchschrift für die Polizei)

Verjährt am:

Dienststelle

Anz.-Nr.:

Ort:

Datum:

Name und Anschrift des

Verteidigers

gesetzl. Vertreters

Zustellungsbevollmächtigten

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn/Frau

Vorname(n):

Name(n):

Straße:

PLZ / Ort:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geschlecht: M=1 Jugendliche(r) =1
W=2 Heranwachsende(r) =2

Führerschein Kl.:

ausgestellt am:

durch:

erweitert auf Kl.:

am:

KOM Taxi Mietw.-Fsch. ausgest. am.:

durch

Der/Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

am

in

als Führer(in)/Halter(in)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat:

Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben:

[Empty box for listing traffic offenses]

Bemerkungen/Tatfolgen: grob verkehrswidrig rücksichtslos

Beweismittel: Zeugenaussage Lasermessung

Typ der Geschwindigkeits-Messanlage:

Letzte Eichung:

Messprotokoll-Nr.

Film-Nr.

Bild-Nr.

Anzeigenerstatter (A)/Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von EURO

nicht angenommen nicht gezahlt

i.A.

(Name/Amtsbezeichnung/Unterschrift der/des anzeigenden Beamtin/Beamten)

Schriftliche Verwarnung /Anhörungsbogen

versandt am nicht zurückgesandt

KBA-Anfrage versandt am

eingegangen

Einstellung des Verfahrens, weil

Tatbeweis Täterfeststellung nicht möglich

Ermittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch

Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht

Vorschlag für die Bußgeldstelle

a) Geldbuße Euro

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kostenblatt anbei

Einstellung und Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Anm.:

Ort, Datum

i.A.

(Name/Unterschrift/Amtsbezeichnung der/des prüfenden Beamtin/Beamten)

Raum für Vermerke (Handskizze) der anzeigenden Polizeibeamtin/des anzeigenden Polizeibeamten

[Empty box for handwritten notes]

Dienststelle

Aktenzeichen		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
,		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) , ,
--------------------------------------	---

Betroffen ist

Name		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n)	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Anschrift			

Gesetzliche Vertreter, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Zustellungsbevollmächtigte/Zustellungsbevollmächtigter (Name, Anschrift)
--

Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisdaten (Klasse, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde, Nummer)
Andere/besondere Fahrerlaubnis/Fahrrädererlaubnis/Mofa-Prüfbescheinigung

Fahrzeugdaten

Fahrzeugart	Hersteller	Typ	Kennzeichen
Anhängerart	Hersteller	Typ	Kennzeichen

Tatzeit/-ort

Tatzeit/Kontrollzeit/Tatzeitraum
Tatort/Kontrollort(PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Kilometer)

Einlassung der/des Betroffenen

Anhörung am	Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
-------------	--

Die/der Betroffene macht nach der Belehrung folgende Angaben: (ggf. Zusatzblatt)
--

Ein Verwarnungsgeld in Höhe von _____ EUR wurde <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> nicht fristgerecht bezahlt
--

Zeugin/Zeuge ist

Name		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n)	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Anschrift			

Zeugen Polizei (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)
--

Aktenzeichen

Ordnungswidrigkeiten/Verletzte Bestimmungen

Bemerkungen

Beweismittel

Anlagen

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

Weiterleitung an

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der/des Verantwortlichen auf dem Äußerungsbogen mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Sollte innerhalb der gesetzten Frist hier keine Antwort eingehen, wird davon ausgegangen, dass Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen. Sie müssen damit rechnen, dass ohne weitere Anhörung oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird.

Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Name

Amtsbezeichnung

Aktenzeichen

Äußerungsbogen Betroffene(r)

Mir wurde eröffnet, welche Ordnungswidrigkeit(en) mir zur Last gelegt wird/werden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder keine Angaben zur Sache zu machen. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vor-, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht ist.

Pflichtangaben

Name	
Geburtsname (unbedingt angeben)	
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis	
Familienstand	Ausgeübter Beruf
Staatsangehörigkeit(en)	

Freiwillige Angaben

Akademische Grade/Titel	Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) – soweit Angaben erforderlich	
Führerscheindaten (Klasse(n), Ausstellungsdatum, Nummer, ausstellende Behörde)	
Andere Berechtigungen (z. B. Ausweise, Berechtigungsscheine, Ausnahmegenehmigungen usw. mit Angaben der Ausstellungsdaten)	

Angaben zur Sache

Wird der Verstoß zugegeben? (Bitte mit Begründung; ggf. Beiblatt oder Rückseite verwenden)

Bitte zurücksenden an:

Ort, Datum

SB:

Unterschrift



Postfachanschrift _____

Postanschrift

Datum

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Name Bearbeiter(in)

Telefon:

Telefax:

@polizei.nrw.de

Schriftliche Äußerung als Beschuldigte(r)

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Straftat(en) begangen zu haben:

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en)			Versuch Nein
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)	
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk, Kilometer, Richtungsfahrbahn)			

Ihnen wird hiermit nach § 163a Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) Gelegenheit gegeben, sich zu der/den Beschuldigung(en) zu äußern.

Sie werden gebeten, den beiliegenden Äußerungsbogen in gut leserlicher Form ausgefüllt (Block- oder Maschinenschrift) und unterschrieben **innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens** an die angegebene Polizeidienststelle zurück zu senden.

- Ich weise Sie darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht und die Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft ggf. eine entsprechende Anregung geben wird. Ein Merkblatt mit weiterführenden Informationen füge ich bei.

Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Name

Amtsbezeichnung

Äußerungsbogen Beschuldigte(r)

Aktenzeichen

Ihnen wurde eröffnet, welche Tat(en) Ihnen zur Last gelegt wird/werden. Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen, und dass Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen können. Ferner werden Sie darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht ist.

Angaben zur Person

Name	
Geburtsname (unbedingt angeben)	
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis	
Familienstand	Ausgeübter Beruf
Staatsangehörigkeit(en)	

Freiwillige Angaben

Geschlecht	Telefonische Erreichbarkeit tagsüber (z. B. geschäftlich, privat, mobil)
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP=Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)	
Schulbildung	Akademische Grade/Titel
Eltern (Name, Anschrift)	
Arbeitgeber (bei Beamten, Bundeswehrangehörigen und öffentlichen Bediensteten: Amtsbezeichnung/Dienstgrad und Behörde/Truppenteil)	
Wirtschaftliche Verhältnisse (Nettoeinkommen, Vermögen, Schulden, Unterhaltsverpflichtungen, Einkommen Ehegatte/Lebenspartner/Kinder)	
Angaben zu den Kindern (Anzahl, Alter)	
Vorstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, strafrechtliche Ermittlungsverfahren	
Ausweisdaten (Art. Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)	
Daten des Führerscheins und anderer Berechtigungspapiere (z. B. Waffenschein, Gewerkekarte) (Klasse, Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)	

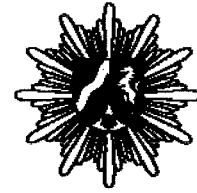
- Ich möchte mich äußern (Bitte Rückseite oder Beiblatt verwenden und gesondert unterschreiben).
- Ich gebe die Straftat(en) zu. Ich gebe die Straftat(en) nicht zu.
- Ich möchte bei der Polizei vernommen werden. Ich möchte mich nicht äußern
- Ich werde einen Verteidiger/Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen.
- Mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße wäre ich einverstanden.
- Auf die Rückgabe der bei mir sichergestellten Einziehungsgegenstände verzichte ich und bin mit deren Vernichtung/Verwertung einverstanden.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht und die Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft ggf. eine entsprechende Anregung geben wird. Ein Merkblatt mit weiterführenden Informationen habe ich erhalten.

Bitte zurück an

SB:

Ich habe die Belehrung verstanden und bestätige die oben gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift



Postfachanschrift _____

Postanschrift
 Datum
 Seite 1 von 3
 Aktenzeichen
 (bei Antwort bitte angeben)

Name Bearbeiter(in)

Telefon:

Telefax:

@polizei.nrw.de

Schriftliche Äußerung als Zeugin/Zeuge

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr

Im Verfahren

Straftat(en)/Ordnungswidrigkeit(en)/Verletzte Bestimmung(en)			Versuch Nein
Tatzeit/Kontrollzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)	
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk, Kilometer, Richtungsfahrbahn)			

gegen

--

sollen Sie als Zeugin/Zeuge gehört werden.

Sie werden gebeten, den beiliegenden Äußerungsbogen in gut leserlicher Form ausgefüllt (Block- oder Maschinenschrift) und unterschrieben **innerhalb von einer Woche ab Zugang dieses Schreibens** an die angegebene Polizeidienststelle zurückzusenden.

Bitte senden Sie den Äußerungsbogen in jedem Fall mit Angaben zu Ihrer Person zurück, auch wenn Ihnen ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zusteht und Sie davon Gebrauch machen sollten. Nähere Angaben dazu sind dem beiliegenden Äußerungsbogen zu entnehmen.

Vordruck Strafantrag liegt bei. (Bitte in jedem Fall zurücksenden - auch wenn ein Strafantrag nicht gestellt bzw. vorbehalten wird)

Schriftliche Äußerung als Zeuge 01/09 NRW 2302

Erreichbarkeiten
 E-Mail:
 Internet:
 Telefonzentrale:
 Telefax:

Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
 Zahlungen an:
 Kto-Nr • BLZ •
 IBAN:
 BIC:

Bemerkungen

 Zusätzlicher Hinweis (für Verletzte/Geschädigte).

Die Polizei geht davon aus, dass Sie in dem vorliegenden Strafverfahren in Ihren Rechten verletzt wurden. Ihnen stehen daher nach der Strafprozessordnung besondere Rechte zu, die in dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ dargestellt sind.

Das Merkblatt füge ich zu Ihrer Information bei.

Darüber hinaus besteht für Sie die Möglichkeit, das so genannte Adhäsionsverfahren (Entschädigungsverfahren) zu beantragen, um bereits im Strafverfahren von der Täterin bzw. von dem Täter eine Entschädigung, z.B. Schadensersatz und Schmerzensgeld, erlangen zu können. Ihr Antrag ist hierfür die Voraussetzung. Das Adhäsionsverfahren kommt in Betracht, wenn eine Tatverdächtige bzw. ein Tatverdächtiger ermittelt wurde und nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft die Gerichtsverhandlung durchgeführt wird. Dies gilt auch für Opfer von Verkehrsstraftaten, sofern der Schaden nicht abschließend von einer Versicherung reguliert wird.

Das Nähere ergibt sich aus dem beigefügten Informationsblatt des Justizministeriums NRW „2 in 1“.

Weitergehende Fragen beantworten Ihnen die speziell für den Opferschutz geschulten Beamtinnen und Beamten der Polizei unter den angeführten Erreichbarkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name

Amtsbezeichnung

Aktenzeichen

Äußerungsbogen Zeugin/Zeuge

Ihnen wurde durch das Anschreiben eröffnet, zu welcher Sache Sie gehört werden sollen. Sie werden darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach dem Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht ist.

Angaben zur Person

Name		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname (unbedingt angeben)		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer			
Anschrift			
Familienstand		Ausgeübter Beruf	
Staatsangehörigkeit(en)			
Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit			

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit einer oder einem der Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand oder verlobt bin oder ein Versprechen eingegangen bin, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Ich habe die Belehrung verstanden.

Datum	Unterschrift der Zeugin/des Zeugen
-------	------------------------------------

Ich bin/war mit der/dem/den Beschuldigten/Betroffenen nicht verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und kein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.

Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen _____ verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. *

Sie/Er ist war mein(e)

Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

Ich möchte mich zur Sache äußern

*Sollten sie mit weiteren Beschuldigten/Betroffenn in diesem Verfahren verheiratet sein, in Lebenspartnerschaft leben, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. mit jemandem verlobt oder ein Versprechen eingegangen sein, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, geben diesen Umstand und die Entscheidung bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechts bitte im Rahmen Ihrer schriftlichen Äußerung zu Protokoll

Angaben zur Sache (Bitte ggf. auf der Rückseite fortsetzen oder Beiblatt und gesondert unterschreiben)

Bitte zurücksenden an:

SB:

Datum, Unterschrift der Zeugin/des Zeugen

**Formblatt zur Anbringung an die Windschutzscheibe* bei
Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer:

Sie haben am [Datum] um [Uhrzeit]
in [Örtlichkeit]
mit Ihrem Kraftfahrzeug [amtliches Kennzeichen]
folgenden Verkehrsverstoß begangen:

[Tatbestandstext nach dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten]

Hierbei handelt es sich um eine Verkehrsordnungswidrigkeit.

Mitglieder einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung sowie Bedienstete einer internationalen Organisation sind unbeschadet bestehender Vorrechte und Immunitäten aufgrund völkerrechtlicher Normen verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Gastlandes, d.h. der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Hierzu gehören auch die Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr. Diese dienen nicht zuletzt auch Ihrer eigenen Sicherheit und Ihrer ungehinderten Teilnahme am Straßenverkehr.

Sie werden hiermit höflichst gebeten, dieser Verpflichtung künftig nachzukommen.

Die zuständigen Behörden erfassen im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Ordnung auch die Verkehrsverstöße solcher Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung behalten sich die deutschen Behörden vor, dies auf offiziellem Wege dem Auswärtige Amt (bei Mitgliedern konsularischer Vertretungen: der Staatskanzlei des jeweiligen Landes) mitzuteilen.

Die (*genaue Behördenbezeichnung*) wünscht Ihnen gute Fahrt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

* Fahrzeuge von Mitgliedern einer diplomatischen Missionen führen 0-bzw. B-Kennzeichen mit einer die diplomatische Vertretung kennzeichnenden Zahl zwischen 10 und 169, sowie 200 und 201, und einer weiteren Fahrzeugerkennungsnummer.

Fahrzeuge von Mitgliedern einer konsularischen Vertretung führen das jeweilige Städtekenzeichen sowie eine Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999.

Fahrzeuge von Angehörigen einer internationalen Organisation führen 0-Kennzeichen mit einer die diplomatische Vertretung kennzeichnenden Zahl zwischen 170 und 199 und einer weiteren Fahrzeugerkennungsnummer.

Anlage 11

Musterschreiben nach Verkehrsverstößen, welche aufgrund automatisierter Kontrollen im fließenden Verkehr festgestellt wurden**I. KFZ ist auf eine bevorrechtigte Person zugelassen**

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben am [Datum] um [Uhrzeit]
in [Örtlichkeit]
mit Ihrem Kraftfahrzeug [amtliches Kennzeichen]
folgenden Verkehrsverstoß begangen:

[Tatbestandstext nach dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten]

Hierbei handelt es sich um eine Verkehrsordnungswidrigkeit.

Mitglieder einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung sowie Bedienstete einer internationalen Organisation sind unbeschadet bestehender Vorrechte und Immunitäten aufgrund völkerrechtlicher Normen verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Gastlandes, d.h. der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Hierzu gehören auch die Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr. Diese dienen nicht zuletzt auch Ihrer eigenen Sicherheit und Ihrer ungehinderten Teilnahme am Straßenverkehr.

Sie werden hiermit höflichst gebeten, dieser Verpflichtung künftig nachzukommen.

Die zuständigen deutschen Behörden erfassen im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Ordnung regelmäßig die Verkehrsverstöße auch solcher Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen wird dies auf offiziellem Wege dem Auswärtigen Amt (bei Mitgliedern konsularischer Vertretungen: die Staatskanzlei des jeweiligen Landes) mitgeteilt.

Die (*genaue Behördenbezeichnung*) wünscht Ihnen gute Fahrt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

II. **Das KFZ ist auf eine Mission, ein Konsulat oder die Vertretung einer Internationalen Organisation zugelassen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am [Datum] um [Uhrzeit] in [Örtlichkeit]
wurde mit dem Kraftfahrzeug [amtliches Kennzeichen]
folgender Verkehrsverstoß begangen:

[Tatbestandstext nach dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten]

Hierbei handelt es sich um eine Verkehrsordnungswidrigkeit.

Sollte das o.g. KFZ bei dem Verkehrsverstoß durch eine nicht bevorrechtigte Person gelenkt worden sein, so wäre (*Behördenbezeichnung*) der (*einsetzen: Mission, Konsulat, Vertretung einer Internationalen Organisation*) sehr verbunden, wenn die Identität des Fahrzeuglenkers auf freiwilliger Basis und mit Blick auf das gemeinsame Interesse an der Beachtung der deutschen Verkehrsgesetze und einem sicheren Straßenverkehr dem (*Behördenbezeichnung*) mitgeteilt würde.

Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

Mitglieder einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung sowie Bedienstete einer internationalen Organisation sind unbeschadet bestehender Vorrechte und Immunitäten aufgrund völkerrechtlicher Normen verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Gastlandes, d.h. der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Hierzu gehören auch die Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr. Diese dienen nicht zuletzt auch der Sicherheit und der ungehinderten Teilnahme der bevorrechtigten Person am Straßenverkehr.

Es wird hiermit höflichst darum gebeten, dieser Verpflichtung künftig nachzukommen.

Die zuständigen deutschen Behörden erfassen im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Ordnung regelmäßig die Verkehrsverstöße auch solcher Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung wird dies auf offiziellem Wege über das Auswärtige Amt (bei Mitgliedern konsularischer Vertretungen: der Staatskanzlei des jeweiligen Landes) mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag